

Stand: 18.05.2024 15:55:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/6026

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/6026 vom 19.10.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 58 vom 27.10.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/7187 des HO vom 03.02.2011
4. Beschluss des Plenums 16/7252 vom 10.02.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 67 vom 10.02.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

A) Problem

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) sowie vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben:

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an andere Regelungskomplexe (wie z.B. das neue Dienstrecht, an die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie an den neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GVBl 2009 S. 186; 2010, S. 270) sind Fortentwicklungen des Hochschulrechts insbesondere im Bereich des Studiums (Verbesserung des Angebotes berufsbegleitender Studiengänge; Einführung sog. „Modulstudien“; Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Bereich des Bolognaprozesses) notwendig geworden. Weitere Änderungen betreffen die Ausweitung des Promotionsrechts im Bereich der Kunsthochschulen sowie die Verbesserung der kooperativen Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen/Kunsthochschulen. Gleichzeitig wird der Weg der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen weitergegangen: Die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten soll künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgen, sondern von den Hochschulen selbst in der Grundordnung geregelt werden.

Im Hochschulpersonalrecht sind u.a. die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzung „Hochschulabschluss“ an die neue Struktur der Studiengänge und Studienabschlüsse anzupassen. Damit wird die Rechtslage in Bayern an die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen) angepasst. Anders als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verlaufen wissenschaftliche Karrieren im Wissenschaftsbereich atypischer: so muss es ermöglicht werden, dass einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Bachelorabschluss und anschließender Promotion (z.B. im Rahmen einer „fast-track-Promotion“) die weiteren wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Personalkategorien offen stehen. Eine solche Flexibilisierung der Qualifizierungswege im Wissenschaftssystem ist für die nationale und internationale Anschlussfähigkeit des bayerischen Hochschulpersonalrechts unabdingbar. Dem Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Bayern dient auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) bereits eingeführte Möglichkeit, Professoren und Professorinnen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“).

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der unter A. skizzierte Änderungsbedarf hochschulrechtlich umgesetzt. Regelungsgegenstände des Gesetzentwurfs sind neben Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere:

- Kernstück dieser Hochschulrechtsnovelle ist der Ausbau sog. „berufsbegleitender Studiengänge“, insbesondere im Bereich der Bachelorstudiengänge. Mit der letzten Hochschulrechtsnovelle im Jahr 2009 wurden die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige erweitert. Um diesem Personenkreis auch tatsächlich ein Studium zu ermöglichen, sind verstärkt berufsbegleitende Studienangebote erforderlich. Dies ist zwar nach geltendem Hochschulrecht bereits möglich. Allerdings setzen berufsbegleitende Studiengänge organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie Anteile virtueller Lehre. Damit sind besondere Kosten verbunden, für die statt der Studienbeiträge nun Gebühren erhoben werden können. Da die an den Hochschulen vorhandene Lehrkapazität insbesondere im Zusammenhang mit den steigenden Studierendenzahlen zur Abdeckung der bisherigen Studienangebote gebunden ist, müssen Anreize geschaffen werden, dass Lehrpersonal auch über die Lehrverpflichtung hinausgehend Lehrveranstaltungen im Bereich berufsbegleitender Studiengänge erbringt. Hierfür wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese Aufgabe in begrenztem Umfang auch im Nebenamt übertragen werden kann.
- Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Ausbildungsangeboten und zur Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen werden die Vorschriften des Hochschulrechts über die Anrechnung von außerhalb des jeweiligen Hochschulstudiums erbrachten Leistungen vereinheitlicht und an die sog. Lissabon-Konvention angepasst. Künftig kommt es bei der Entscheidung über die Anrechenbarkeit ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen (Lernergebnisse) an, wobei eine Anrechnungspflicht besteht, wenn keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind.
- Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang werden flexibilisiert. Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Hochschulen den Zugang zum Masterstudium neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig machen müssen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK wurden nunmehr dahingehend geändert, dass die Hochschulen weitere Zugangsvoraussetzungen nicht mehr festlegen müssen. Das bayerische Hochschulrecht soll an diese Empfehlungen angeglichen werden, so dass die Hochschulen künftig nicht mehr verpflichtet sind, neben einem ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium festzulegen. Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit dazu haben.
- Neu im Hochschulgesetz verankert werden die sog. „Modulstudien“. Diese sollen es ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten, im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen einzelne in einem Studiengang vermittelte Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Berufsleben oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang einzubringen.

- Zur Verbesserung der Bedingungen für die Pflege von Angehörigen wird es künftig ermöglicht, dass Studierende während einer Beurlaubung für die Pflege von Angehörigen Prüfungsleistungen erbringen können. Damit soll die Vereinbarkeit von Hochschulstudium und Pflege von Angehörigen verbessert werden.
- Das Promotionsrecht der Kunsthochschulen wird erweitert. Nach bisherigem Hochschulrecht haben die Hochschulen für Musik das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Musikpädagogik und der Musikwissenschaften. Dies wird dahingehend erweitert, dass auch die Akademien der Bildenden Künste das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaften erhält. Entsprechend werden auch die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Promotion erweitert.
- Die kooperative Promotion zwischen Universitäten einerseits und Fachhochschulen andererseits wird im Gesetz nunmehr ausdrücklich definiert. Die Universitäten werden verpflichtet, die kooperative Promotion, also die Mitwirkung eines Fachhochschulprofessors an einem Promotionsverfahren, in ihrer Promotionsordnung zu regeln. Gleiches gilt für eine Kooperation zwischen Universitäten und Kunsthochschulen in den Bereichen, wo die Kunsthochschulen ein eigenes Promotionsrecht nicht haben.
- Die Fachhochschulen sollen künftig die Möglichkeit haben, die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ entweder zusätzlich zur Bezeichnung „Fachhochschule“ oder auch unabhängig davon zu führen. Rechtsstellung und Aufgaben der Fachhochschulen bleiben davon unberührt.
- Im Bereich der Gliederung der Hochschulen in Fakultäten und Abteilungen wird das Hochschulrecht weiter dereguliert. Nach bisherigem Recht wird die Gliederung der Hochschulen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Benehmen mit den Hochschulen geregelt. Künftig sollen die Hochschulen ihre Gliederung in Fakultäten in der Grundordnung selbst regeln. Die Hochschulgliederungsverordnung kann daher entfallen.
- Die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal werden im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzung „Hochschulabschluss“ vereinheitlicht. Künftig soll – wie in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) – einheitlich für alle wissenschaftlichen Personalkategorien (Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter auf Lebenszeit und auf Zeit im Angestellten- und Beamtenverhältnis) ein abgeschlossenes Hochschulstudium (neben den weiteren spezifischen Voraussetzungen) genügen. Dadurch soll den Besonderheiten wissenschaftlicher Karrieren Rechnung getragen werden, die vom allgemeinen Beamtenrecht abweichen. Im Ergebnis wird es möglich sein, dass ein Bachelorabsolvent an einer Fachhochschule, der promoviert wird und sich habilitiert (oder erfolgreich als Juniorprofessor wirkt) Professor an einer Universität werden kann. Hierin liegt ein entscheidender Weg zur Verbesserung der Karrierewege im Wissenschaftsbereich.

- Zur Verbesserung des Wettbewerbs des Hochschulstandorts Bayern wird künftig die auch in anderen Ländern vorgesehene Möglichkeit geschaffen, „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und Fachhochschulen einzurichten. Dabei handelt es sich um Professuren, denen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung übertragen werden können.
- Die Vorschriften im Hochschulpersonalgesetz betreffend die Mitarbeiterbeteiligung im Bereich der Universitätsklinika werden präzisiert.
- Die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten soll dadurch verbessert werden, dass die Frauenbeauftragten künftig für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden müssen. Bisher hat es sich um eine Soll-Vorschrift gehandelt.
- Im Hochschulzulassungsrecht wird neben den Anpassungen an den neuen Staatsvertrag über Hochschulzulassung ein Instrument geschaffen, um Belangen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern stärker Rechnung zu tragen. Die derzeitigen rechtlichen Instrumente sind nicht geeignet, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern einen Studienplatz an einer mit Rücksicht auf sportliche Belange gewählten Hochschule zu sichern. Um hier Verbesserungen zu schaffen, können Hochschulen eine Vorabquote von bis zu 1 v.H. für solche Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund sportlicher oder sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind, bilden. Zusätzlich wird eine Regelung aufgenommen, wonach Personal, das aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verbesserung der Qualität der Lehre finanziert wird, nicht kapazitätserhöhend wirkt. Zusätzlich wird die Erhebung einer Gebühr für die (freiwillige) Teilnahme am „Medizinertest“ im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen ermöglicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Die Kosten für den Ausbau berufsbegleitender Bachelorstudiengänge werden ausschließlich aus Gebühren gedeckt. Die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den berufsbegleitenden Studiengängen zu entrichten. Die Gebühr für den freiwilligen „Medizinertest“ ist von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an diesem Test zu entrichten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56 Studiengänge, sonstige Studien“
 - b) Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet wird“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„in diesem Rahmen führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Universitäten und, im Rahmen kooperativer Promotionen, auch die Fachhochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.“
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Worte „sowie die akademische Weiterbildung“ eingefügt.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragten“ die Worte „der Hochschule und der Fakultäten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „entlastet werden“ durch die Worte „zu entlasten“ ersetzt.

5. In Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Gebühren“ das Komma sowie das Wort „Verwaltungskostenbeiträgen“ gestrichen.
6. In Art. 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung“ durch die Worte „durch die Grundordnung“ ersetzt.
7. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Studierender ist, wer an einer Hochschule für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Art. 63 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „legen“ durch das Wort „können“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „In Ausnahmefällen kann die Hochschule“ durch die Worte „Die Hochschule kann“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“
 - dd) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Sonstige postgraduale Studiengänge im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und postgraduale Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.“

- ²Sonstige weiterbildende Studien stehen neben Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien. ⁴Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“
- c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang.“
9. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Art. 43 Abs. 1“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 2“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
10. In Art. 46 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
11. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Sommersemester 2011 insbesondere“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 4 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Worte „sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,“ eingefügt.
13. In Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
14. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zu lässig.“
15. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Studiengänge, sonstige Studien“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses und zur beruflichen Weiterbildung postgraduale Studiengänge angeboten werden.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
- „(4) ¹Studiengänge können als berufs begleitende Studiengänge angeboten werden. ²Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. ³Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.
- (5) Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.
- (6) Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden:
1. Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
 2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden,
 3. spezielle weiterbildende Studien.“
16. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.“

17. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden“ durch die Worte „finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft“ eingefügt.

- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen, für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auch den Umfang der anrechenbaren Kompetenzen,“.

- bb) In Nr. 5 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.

- cc) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei sonstigen Studien im Sinn von Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 kann die Prüfung einmal wiederholt werden,“

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- e) In Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „sowie für Modulprüfungen“ eingefügt.

18. Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63
Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer

Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

19. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,
3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bildenden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Fachhochschule,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musik-

- wissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie der Bildenden Künste oder
8. in einem Masterstudiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und Film voraus.
- ³Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge, sonstiger Fachhochschulstudiengänge, sonstiger Studiengänge in Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik, sonstiger Studiengänge in Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) an einer Akademie der Bildenden Künste und sonstiger Studiengänge in Medienwissenschaften an einer Hochschule für Fernsehen und Film zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).“
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
20. In Art. 65 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „4 und 5“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
21. Dem Art. 66 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Die Akademien der Bildenden Künste verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst).
⁵Die Hochschule für Fernsehen und Film verleiht in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich der Medienwissenschaften.“
22. Dem Art. 67 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Inhaber eines von einer bayerischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.“
23. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiengängen“ die Worte „oder in Modulstudien“ und nach dem Wort „Teilzeitstudiums“ die Worte „oder des Modulstudiums“ eingefügt.
- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Hochschulen können für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 abweichend von Abs. 1 Gebühren erheben.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
- „³Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. ⁴Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, dass in Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann.“
- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Abs. 7 gilt entsprechend.“
24. Dem Art. 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und die Entscheidungskraft und Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.“
25. Dem Art. 79 Abs. 1 wird folgender Satz 8 angefügt:
- „⁸Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 6 und 7 geführt werden, wenn die Lehrkraft die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat; die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.“
26. In Art. 80 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 1 bis 7“ die Worte „und 9“ und nach den Worten „Art. 44“ die Worte „sowie Art. 45“ eingefügt.
27. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ jeweils ein Komma und das Wort „Universitätsklinikum“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
28. Dem Art. 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Verfahren
1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 76,
 2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 79 Abs. 1 sowie

3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 86

können über eine einheitliche Stelle (einheitlicher Ansprechpartner) nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abgewickelt werden. ²Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

29. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studi-ums“ die Worte „und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 2 Halbsatz 2 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden.“

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. ²Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und können alle sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortlicher Leiter oder dessen fachlich verantwortliche Leiterin die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professoren und Professorinnen, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. ³In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können

berücksichtigt werden. ⁴Verantwortung, Leistung und Erfahrung sind angemessen zu berücksichtigen. ⁵Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 v.H., der 240 000 € überschreitet, 25 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. ⁶Der fachlich verantwortliche Leiter oder die fachlich verantwortliche Leiterin kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln auf Grund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. ⁷Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 40 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten; für 10 v.H. der beteiligungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf die Mitarbeiterbeteiligung bis zu 60 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts, für weitere 5 v.H. der beteiligungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darf die Mitarbeiterbeteiligung bis zu 80 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts erreichen. ⁸Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers sind aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zu bestreiten. ⁹Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze zu regeln sind; darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. ¹⁰Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation auf Grund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „bis 3“ werden durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungsaufbahngesetzes gelten entsprechend.“
3. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „sonstigen Studienangeboten sowie“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Professoren und Professorinnen an Universitäten und Fachhochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen.“
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze“ und die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze“ ersetzt.
5. Art. 14 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“
6. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
7. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „für ein Stipendium“ eingefügt.
8. In Art. 18 Abs. 4 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.“
9. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Sätze 2 und 3. ²Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. ³Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
10. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats und der Akademischen Rätin“ durch die Worte „zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
11. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit im Sinn des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 65 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 als Feststellung im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes; im Übrigen regelt das Staatsministerium die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift.“

- c) In Abs. 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
12. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin oder zum Fachlehrer oder zur Fachlehrerin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt;“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
13. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ ersetzt.
14. In Art. 26 Abs. 3 werden die Worte „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
15. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung)“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Stiftung einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186) – im Folgenden: Staatsvertrag – und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.“

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bundes-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9; nach der Zahl „3“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
- hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.
- ii) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 7 werden die Worte „des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und“ gestrichen.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. Art. 7 erhält folgende Fassung:
- „Art. 7
Auswahlverfahren der
Hochschulen nach dem Staatsvertrag
- (1) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Art. 5 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. ²Art. 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags durch Satzung. ²In dieser kann festgelegt werden, dass für die Durchführung von Studierfähigkeitstests im Sinn des Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Gebühren von bis zu 100 € erhoben werden können; die Satzung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren.“
7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
- „Art. 7a
Serviceverfahren
- ¹Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrags zu unterstützen (Serviceverfahren). ²Dabei kann sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.“
8. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a geregelt werden.“

9. In Art. 11 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2012 tritt die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GVBl S. 183), außer Kraft.

(3) ¹Die Hochschulen regeln ihre Gliederung nach Art. 19 Abs. 3 BayHSchG bis spätestens 30. September 2012 in der Grundordnung. ²Soweit eine Hochschule ihre Gliederung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in der Grundordnung abweichend von der Hochschulgliederungsverordnung regelt, geht die Regelung der Grundordnung der Regelung in der Hochschulgliederungsverordnung vor.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die neue Hochschulorganisationsstruktur wurde zum 1. Oktober 2007 vollständig implementiert. Mit Gesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369) sowie vom 9. Juli 2009 (GVBl S. 256) wurde die Hochschulreform 2006 in einigen Punkten weiterentwickelt. In der Zwischenzeit hat sich in weiteren Bereichen des Hochschulrechts Änderungsbedarf ergeben:

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an andere Regelungskomplexe (wie z.B. das neue Dienstrecht, an die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie an den neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, GVBl 2009 S. 186, 2010, S. 270) sind insbesondere Fortentwicklungen des Hochschulrechts im Bereich des Studiums (Verbesserung des Angebotes berufsbegleitender Studiengänge; Einführung sog. „Modulstudien“; Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Bereich des Bologna-Prozesses

insbesondere beim Zugang zu Masterstudiengängen) notwendig geworden. Weitere Änderungen betreffen die Ausweitung des Promotionsrechts im Bereich der Kunsthochschulen sowie die Verbesserung der kooperativen Promotion zwischen Universitäten und Fachhochschulen/Kunsthochschulen. Gleichzeitig wird der Weg der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen weitergegangen: Die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten soll künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgen, sondern von den Hochschulen selbst in der Grundordnung geregelt werden.

Im Hochschulpersonalrecht sind u.a. die Einstellungsvoraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzung „Hochschulabschluss“ an die neue Struktur der Studiengänge und Studienabschlüsse anzupassen. Anders als in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verlaufen wissenschaftliche Karrieren im Wissenschaftsbereich flexibler: es muss ermöglicht werden, dass einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Bachelorabschluss und anschließender Promotion (z.B. im Rahmen einer sog. „fast-track-Promotion“) die weiteren wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Personalkategorien offen stehen. Eine solche Flexibilisierung der Qualifizierungswege im Wissenschaftssystem ist für die nationale und internationale Anschlussfähigkeit des bayerischen Hochschulpersonalrechts unausweichlich. Dem Ziel der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Bayern dient auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) bereits eingeführte Möglichkeit, Professoren und Professorinnen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung zu übertragen („Forschungsprofessur“). Dies wird kosten- und kapazitätsneutral umgesetzt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem im Hochschulbereich geltenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht zum BayHSchG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Neufassung und der neuen Überschriften zu Art. 56 („Studiengänge, sonstige Studien“) und Art. 63 („Anrechnung von Kompetenzen“).

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 BayHSchG)

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG können die Fachhochschulen bislang in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt oder hinzugefügt wird. Durch die Änderung des Satzes 2 erhalten die Fachhochschulen nunmehr die Möglichkeit, stattdessen auch ausschließlich die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ (ohne den Hinweis auf die Bezeichnung „Fachhochschule“) zu verwenden. Die rechtliche Stellung der Fachhochschulen und ihre Aufgabenbeschreibung bleibt dadurch unberührt.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 2 BayHSchG)

Zu lit. a)

Die Änderung dient nur der Klarstellung. Verbesserungen der finanziellen Ausstattung sind mit dieser Änderung nicht beabsichtigt.

Zu lit. b)

Es wird klargestellt, dass im Rahmen kooperativer Promotionen, die in Art. 64 Abs. 1 Satz 4 näher definiert werden, auch die Fachhochschulen auf die wissenschaftliche Betreuung von Personen hinwirken, die eine Promotion anstreben.

Zu lit. c)

Die akademische Weiterbildung, die über die Weiterbildung des eigenen Personals hinausgeht (Art. 2 Abs. 1 Satz 7) wird nunmehr ausdrücklich in Art. 2 Abs. 5 als Aufgabe definiert.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 4 BayHSchG)

Zu lit. a)

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 stellt die Hochschule den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. Es wird klargestellt, dass dies sowohl für die Frauenbeauftragten der Hochschule als auch für die Frauenbeauftragten der Fakultäten gilt.

Zu lit. b)

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 sollen Frauenbeauftragte für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden. Diese Soll-Bestimmung wird dahingehend geändert, dass die Frauenbeauftragten entlastet werden müssen. In Anbetracht ihrer zentralen Funktionen bei der Umsetzung des Leitprinzips aus Art. 4 Abs. 1 BayHSchG wachsen den Frauenbeauftragten in der Praxis immer mehr Aufgaben zu, die sie nur bei entsprechender Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben erfüllen können. Dem soll die Änderung Rechnung tragen.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 12 BayHSchG)

Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen sieht das Hochschulrecht nicht mehr vor, Art. 72 BayHSchG a.F. wurde bei einer früheren Hochschulrechtsänderung (durch Art. 16 Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010, GVBl 2009 S. 86) aufgehoben. Dies wird redaktionell in Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 nachvollzogen.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 19 BayHSchG)

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgt die Änderung, Errichtung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Zur Deregulierung und Beschleunigung sollen künftig die Hochschulen ihre Gliederung in Fakultäten in der Grundordnung selbst regeln. Die Hochschulgliederungsverordnung wird damit überflüssig. Steuerungsmöglichkeiten des Staates im Hinblick auf ein ausgewogenes landesweites Fächer- und Studienangebot bleiben dadurch erhalten, dass die Grundordnung der Genehmigung durch das Staatsministerium bedarf (Art. 13 Abs. 1 BayHSchG). Die Gliederung der Hochschule bleibt staatliche Angelegenheit (Art. 12 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG). Durch die Übergangsvorschrift in § 4 Abs. 2 und 3 dieses Änderungsgesetzes werden die Hochschulen verpflichtet, ihre Gliederung in Fakultäten und Abteilungen bis 30. September 2012 in der Grundordnung zu regeln. Bis dahin gilt die Hoch-

schulgliederungsverordnung fort, sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 42 BayHSchG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Satz 2 des Art. 42 Abs. 2 führt eine Definition des Begriffs „Studium“ ein. Studium ist ein Studiengang oder sonstige Studien im Sinne des Art. 56 BayHSchG.

Zu bb)

Der neue Satz 5 in Art. 42 Abs. 2 BayHSchG ist im Zusammenhang mit der Einführung von Modulstudien zu sehen (Art. 56 Abs. 6 BayHSchG). Eine Immatrikulation in solche Studien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind. Dadurch soll verhindert werden, dass in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Modulstudierende, die sich keinem Zulassungsverfahren unterziehen müssen, reduziert wird.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung im Hinblick auf die Zusammenfassung aller Anrechnungsvorschriften in Art. 63 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 43 BayHSchG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Hochschulen den Zugang zum Masterstudium neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig machen. Die Änderung dient der Anpassung an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK, die die Festlegung weiterer Zugangsvoraussetzungen nicht mehr verpflichtend vorsehen. Die Hochschulen sind künftig nicht mehr verpflichtet, neben einem ersten Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium festzulegen, sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit dazu haben.

Zu bb)

Nach der bisherigen Rechtslage kann die Hochschule in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Die Beschränkung auf „Ausnahmefälle“ soll entfallen, um mehr Flexibilität im Übergang von Bachelor- zu Masterstudiengängen zu schaffen.

Zu cc)

Da in Art. 43 Abs. 5 die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge (auch für die weiterbildenden) abschließend geregelt werden sollen, wird der bisherige Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG in Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG übernommen und redaktionell angepasst. Der bisherige Satz 4, der die anderen weiterbildenden Studiengänge regelt, findet sich in abgewandelter Form nunmehr in Art. 43 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG.

Zu dd)

Für eine über die Satzungsbefugnis in Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG hinausgehende Satzungsbefugnis besteht angesichts der neuen Regelungssystematik (Zusammenfassung aller weiterbildenden Studiengänge außerhalb des Masterstudiengangs in Art. 43 Abs. 6) in Abs. 5 kein Bedürfnis mehr. Die Satzungsbefugnis findet sich nunmehr in Abs. 6 Satz 4.

Zu lit. b)

Art. 43 Abs. 6 wird neu gefasst. In ihm werden die Zugangsvoraussetzungen für sonstige postgraduale Studiengänge (außerhalb des Masterstudiengangs) und für sonstige weiterbildende Studien (außerhalb des weiterbildenden Masterstudiengangs) zusammenfassend geregelt. Inhaltliche Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage erfolgen nicht.

Zu lit. c)

Durch den neuen Absatz 9 werden die Zugangsvoraussetzungen für Modulstudien geregelt. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 44 BayHSchG)

Zu lit. a)

Sowohl bei aa) als auch bei bb) handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Staatsvertrag „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ (GVBl 2009, S. 186; 2010, S. 270), wonach an die Stelle der bisherigen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die Stiftung für Hochschulzulassung tritt.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 46 BayHSchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Art. 56 Abs. 6, der die „sonstigen Studien“ regelt.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 47 BayHSchG)

Zu lit. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen Staatsvertrag „über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ (GVBl 2009, S. 186), wonach an die Stelle der bisherigen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) die Stiftung für Hochschulzulassung tritt.

Zu lit. b)

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die speziellen Studienangebote auf das Sommersemester 2011 beschränkt sind. Darüber hinaus wird der Kreis der Adressaten erweitert, indem neben den Absolventen und Absolventinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums auch andere Bewerber und Bewerberinnen die speziellen Studienangebote in Anspruch nehmen können. Durch das Wort „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die speziellen Studienangebote vorrangig jedoch für die Absolventen und Absolventinnen des letzten neunjährigen Gymnasiastensjahrgangs zur Verfügung gestellt werden, und nur soweit noch freie Plätze zur Verfügung stehen, diese an andere Bewerber und Bewerberinnen vergeben werden können.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 48 BayHSchG)

Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen wird aufgrund der demografischen Entwicklung eine Herausforderung der Zukunft sein. Bereits gegenwärtig werden zwei Drittel der Pflegebedürftigen von ihren Angehörigen zu Hause gepflegt. Nach gegenwärtiger Rechtslage können sich Studierende für die Pflege naher Angehöriger zwar vom Studium beurlauben lassen, da dies als wichtiger Grund im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG anerkannt ist. Während dieser Zeit können sie jedoch bislang keine Prüfungsleistungen erbringen. Durch die Änderung soll den Studierenden nunmehr auch die Ableistung von Prüfungsangelegenheiten ermöglicht werden. Angeknüpft wird im Hinblick auf die anzulegenden Kriterien an das Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008. Welche Nachweise für die Beurlaubung aufgrund der Pflege naher Angehöriger erbracht werden müssen, können die Hochschulen in ihren Satzungen über die Immatrikulation und Beurlaubung nach Art. 51 Satz 1 BayHSchG regeln.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 49 BayHSchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 56 Abs. 6 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 50 BayHSchG)

Durch die neue Nr. 4 wird klargestellt, dass das Ablegen von Prüfungen im Rahmen eines Gaststudiums nicht in Betracht kommt.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 56 BayHSchG)

Mit den Änderungen in Art. 56 werden berufs begleitende Studiengänge, duale Studiengänge und grundständige, sowie postgraduale Modulstudien neu geregelt. Diese neuen Studienformen tragen dem steigenden Bedarf an besonderen Studienangeboten für berufstätige Studierende Rechnung. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser neuen Studiengangskategorien, aber auch im Hinblick auf die bereits in Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchG erfolgte Einführung von Masterstudiengängen und sonstigen postgradualen Studiengängen, erfolgt zudem eine systematische Klarstellung der bisherigen Begrifflichkeiten der Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbaustudien in Art. 56 Abs. 3 BayHSchG (alt), sowie studienbegleitender Zusatzausbildung und Zertifikatsstudien in Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Sätze 3 mit 5 BayHSchG (alt).

Zu lit. a)

Die Überschrift wird entsprechend neu gefasst.

*Zu lit. b)**Zu aa und bb)*

In Abs. 3 Satz 2 wird die Unterscheidung in Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Kontaktstudien aufgegeben und durch den Begriff postgraduale Studiengänge ersetzt. Es wird klargestellt, dass diese sowohl der Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, als auch der beruflichen Weiterbildung dienen.

Zu lit. c)

In Abs. 4 werden berufs begleitende Studiengänge geregelt. Diese sollen es durch besondere Ausgestaltung in der Studienorganisation Personen, die Berufstätigkeit oder sonstige, etwa familiäre Verpflichtungen und ein grundständiges oder postgraduales Studium verknüpfen möchten, ermöglichen, ohne Zeitverlust Studium und Beruf zu vereinbaren. Die Einführung berufs begleitender Bache-

lorstudiengänge ist so zu gestalten, dass sie typischerweise tatsächlich neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Sie setzen damit besondere Organisationsformen voraus, die es in der Regel ausschließen, die Lehrangebote gemeinsam mit dem herkömmlichen Vollzeitstudium zu erbringen. Dazu notwendig sind insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie erhebliche Anteile virtueller Lehre, die inhaltlich auf diesen Personenkreis zugeschnitten sein müssen. Die Berufstätigkeit ist keine Hochschulzugangs- oder Immatrikulationsvoraussetzung.

Abs. 5 stellt klar, dass duale Studiengänge sich durch einen, insbesondere auch gegenüber den obligatorischen Praxissemestern in grundständigen Fachhochschulstudiengängen erhöhten Praxisanteil (Studium mit vertiefter Praxis) oder durch die Integration einer beruflichen Ausbildung in einen Studiengang (Verbundstudium) auszeichnen.

In Abs. 6 Nr. 1 werden Modulstudien neu eingeführt. Diese sollen es ermöglichen, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen einzelne in einem Studiengang vermittelte Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Berufsleben oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen Studiengang einzubringen. Nr. 2 stellt klar, dass der Erwerb von weiteren Teilqualifikationen neben der Immatrikulation in einen Studiengang möglich ist (Zusatzstudien). Nr. 3 eröffnet, wie auch schon bisher, für Bewerber, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang verfügen, spezielle Angebote (spezielle weiterbildende Studien).

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 57 BayHSchG)*Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Art. 56 Abs. 6 BayHSchG.

Zu lit. b)

Durch die Einführung von Modulstudien muss die Frage nach der Regelstudienzeit solcher Studien geregelt werden. Diese beträgt in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, ist die Regelstudienzeit entsprechend länger. Regelstudienzeiten sind die Maßeinheit, für die die Hochschule sicherstellen muss, dass das Studium im Rahmen der festgelegten Zeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Module sind aufgrund Nr. A 7 „Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem“ der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010) in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ziel ist die Sicherstellung von Durchlässigkeit und Mobilität in modularisierten Studiengängen. Die Neuregelung legt daher als Regelfall für Modulstudien i.S.d. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 (neu) eine Regelstudienzeit von einem Semester fest. Die Konkretisierung hat, wie auch im Übrigen, in der Prüfungsordnung zu erfolgen (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG). Dort, wo sich nach der Prüfungsordnung der Hochschule ein Modul über zwei oder mehrere Semester erstreckt, beträgt die Regelstudienzeit entsprechend länger. Bei sonstigen Studien i.S.d. Art. 56 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 (neu) ist eine generelle Festlegung der Regelstudienzeiten aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele dieser Studien durch den Gesetzgeber nicht zielführend. Hier bleibt es den Hochschulen überlassen, in der

Prüfungsordnung entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Studien die Regelstudienzeit festzulegen.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 61 BayHSchG)

Die Änderungen in Art. 61 greifen praktische Erfahrungen aus der Einführung von modularisierten Studiengängen auf und dienen einer Verbesserung der Studierbarkeit in diesen Studiengängen (insbesondere: Klarstellungen zum Anerkennungsverfahren, Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Modifizierung der Regelung zur ersten Wiederholung; Anwendung der Freischussregelung auf Module).

Zu lit. a)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass für Bachelor- und Masterstudiengänge das Prinzip des studienbegleitenden Prüfens gilt. Die Einführung des Begriffs „Modulprüfungen“ dient der terminologischen Klarstellung.

Zu lit. b)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass entsprechende Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder nur Anwendung finden, soweit das BayHSchG keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu lit. c)

Zu aa)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung der Regularien für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, in Art. 63 BayHSchG n.F. Sie stellt klar, dass in der Hochschulprüfungsordnung nicht nur das Anrechnungsverfahren näher zu regeln ist, sondern auch Regelungen zum Umfang der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen getroffen werden müssen.

Zu bb)

Die Erfahrungen in den modularisierten Studiengängen haben gezeigt, dass Hochschulen in der Praxis in der Regel bereits im ersten oder zweiten Fachsemester das Ablegen von Modulprüfungen verpflichtend vorsehen. Hinzu kommt, dass die Eignung für einen grundständigen Bachelorstudiengang vermehrt im Wege von Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 44 Abs. 4 oder Eignungsverfahren (Kunsthochschulen) bereits im Vorfeld der Aufnahme eines grundständigen Studiengangs festgestellt wird. Die Regelung kann daher entfallen. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, in der Prüfungsordnung Fristen und Termine für das erstmalige Ablegen und die Wiederholung von einzelnen Modulprüfungen festzulegen.

Zu cc)

Die Festlegung einer verpflichtenden Wiederholung innerhalb von in der Regel höchstens 6 Monaten für die erste Wiederholungsprüfung hat sich bei modularisierten Studiengängen im Hinblick auf die Studierbarkeit als zu eng erwiesen. Andererseits haben Studierende ein hohes Interesse an der Sicherstellung eines möglichst zeitnahen Angebots an Wiederholungsprüfungen durch die Hochschulen. Mit der Neufassung wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Durch die Begrenzung der Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei sonstigen Studien wird sichergestellt, dass es durch die in Art. 56 erfolgte Einführung von Modulstudien nicht zu einem Unterlaufen der für Studiengänge anzulegenden Qualitätsstandards/Fristen kommt.

Zu lit. d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neufassung von Art. 63.

Zu lit. e)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Freischussregelungen auch für geeignete Modulprüfungen in Rahmen eines modularisierten Studiengangs Anwendung finden sollen.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 63 BayHSchG)

Die neu gefasste Vorschrift führt die bisherigen Bestimmungen zur Anrechnung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen in Art. 61 Abs. 4 Satz 2 (alt), 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (alt) und 63 BayHSchG (alt) zusammen und präzisiert diese mit dem Ziel einer Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Ausbildungsangeboten zur Förderung von Mobilität und lebenslangem Lernen.

Abs. 1 Satz 1 stellt in Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Änderung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4. Februar 2010 und unter Ausdehnung der Festlegungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl 2007 S. 721) auf alle Nachweise, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit anerkanntem Hochschulstatus erbracht wurden, klar, dass es bei der Entscheidung über die Anrechenbarkeit ausschließlich auf die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen (Lernergebnisse) ankommt und eine Anrechnungspflicht besteht, wenn insoweit keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind. Dies bedeutet, dass bei der Entscheidung über die Anrechnung nicht mehr ein unmittelbarer Vergleich konkreter Inhalte oder formaler Elemente (Dauer, Zahl der Leistungspunkte, Art der Lehrveranstaltungen ...) erfolgt, sondern es ausschließlich darauf ankommt, dass die erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sich nicht wesentlich unterscheiden. Der Grundsatz, dass die Beweislast für eine Nichtanrechnung bei der Hochschule liegt, wird beibehalten.

Satz 2 erweitert die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf sonstige Studien i.S. von Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG und Kompetenzen, die an der Virtuellen Hochschule Bayern erworben wurden.

Abs. 2 setzt die in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium um und stellt klar, dass Kompetenzen aus einer auf einen konkreten Ausbildungsabschluss gerichteten erfolgreich abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung sowie einer berufspraktischen Tätigkeit auf ein Studium angerechnet werden können, wenn sie gleichwertig sind. Dabei werden die bisher im Einzelnen in Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG genannten berufsbildenden Schulen (Fachschulen und Fachakademien) unter dem Begriff Schule mit den allgemeinbildenden Schulen zusammengefasst. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang solche Kompetenzen angerechnet werden, trifft die Hochschule durch Regelung in ihrer Prüfungsordnung (vgl. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG neu). Für die Anrechenbarkeit gelten die gleichen Kriterien wie in Abs. 1 (keine wesentlichen Unterschiede), es gilt jedoch nicht der Grundsatz der Beweislastumkehr. Zur Sicherung der Qualität und des Profils der akademischen Ausbildung bleibt die Anrechenbarkeit, den genannten Beschlüssen folgend, auf bis zu 50 Prozent begrenzt. Halbsatz 2 bezieht Kompetenzen, die an einer Hochschule in Bayern im Rah-

men von sonstigen weiterbildenden Studien erworben wurden, in die Anrechenbarkeit ein, da davon auszugehen ist, dass solche von bayerischen Hochschulen selbst angebotene Studien den Qualitätsanforderungen an eine akademische Ausbildung genügen, auch wenn sie nur auf eine Teilqualifikation gerichtet sind.

Abs. 3 erweitert die bereits bisher in Art. 63 BayHSchG enthaltene Möglichkeit einer gesonderten Überprüfung von Anerkennungsentscheidungen über an ausländischen Hochschulen erworbene Kompetenzen auf alle Anrechnungsentscheidungen, um die Transparenz solcher Entscheidungen zu erhöhen und die Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Rechtsbehelfen zu beschleunigen. Satz 3 übernimmt unverändert den bisherigen Art. 63 Satz 3 BayHSchG.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 64 BayHSchG)

Zu lit. a)

Satz 2 bringt die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Promotion in eine übersichtlichere Fassung. Da die Akademien der Bildenden Künste künftig im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaft das Promotionsrecht erhalten (in Kooperation mit einer Universität), müssen auch die entsprechenden Hochschulabschlüsse an den Akademien der Bildenden Künste sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film als Promotionsvoraussetzungen anerkannt werden.

Zu lit. b)

Der neue Satz 4 definiert die „kooperative Promotion“. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen oder Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende im Rahmen einer Promotion an einer Universität bestellt werden können. Dadurch ist gleichzeitig klargestellt, dass die Fachhochschulen nach wie vor kein eigenes Promotionsrecht haben. Die Universitäten werden verpflichtet, in der Promotionsordnung die kooperative Promotion als Möglichkeit vorzusehen.

Zu lit. c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 65 BayHSchG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 66 BayHSchG)

Das Promotionsrecht der Kunsthochschulen wird erweitert. Nach bisherigem Recht haben die Hochschulen für Musik das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Musikpädagogik und der Musikwissenschaften. Dies wird dahingehend erweitert, dass auch die Akademien der Bildenden Künste das Promotionsrecht in Kooperation mit den Universitäten im Bereich der Kunstpädagogik und die Hochschule für Fernsehen und Film im Bereich der Medienwissenschaften erhalten (ebenso in Kooperation mit einer Universität). Die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion werden durch die Änderungen des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG geschaffen.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 67 BayHSchG)

Die bisherige Regelung ermöglicht Hochschulen in Promotionsstudiengängen nach Art. 64 Abs. 2 BayHSchG (gesonderte Promotionsstudiengänge) anstelle eines Doktorgrads auch einen Ph.D. zu verleihen. Nach Art. 67 Satz 1 BayHSchG dürfen akademische Grade deutscher Hochschulen nur gemäß der Verleihungsurkunde

oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Nrn. 1, 2 und 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14. April 2000“ (KMK-Beschluss vom 21. September 2001 i.d.F. vom 06.03.2008) ermöglichen es hingegen Inhabern eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Päpstlichen Hochschulen, sowie an den Hochschulen bestimmter weiterer Staaten (Australien, Israel, Kanada, Universitäten der sog. Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika) erworbenen „Ph.D.“ diesen wahlweise auch mit der Abkürzung Dr. ohne fachlichen Zusatz (und ohne Herkunftsbezeichnung) zu führen. Die Tatsache, dass ein in einem Promotionsstudiengang nach Art. 64 Abs. 2 BayHSchG von einer Hochschule in Bayern verliehener „Ph.D.“ im Inland nicht als „Dr.“ geführt werden kann, wird von den Betroffenen als Benachteiligung empfunden. Die Änderung dient daher der Gleichbehandlung mit Gradinhabern, die einen an einer ausländischen Hochschule in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen „Ph.D.“ nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG i.V.m. Nrn. 1, 2 und 3 der o.g. Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wahlweise auch mit der Abkürzung „Dr.“ ohne Herkunftszusatz führen dürfen.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 71 BayHSchG)

Zu lit. a)

Durch diese Änderung wird die beitragsrechtliche Konsequenz der Einführung von Modulstudien gezogen. Die Beitragshöhe bei Modulstudien richtet sich nach dem zeitlichen Verhältnis des Modulstudiums zum Vollzeitstudium.

Zu lit. b)

Zu aa)

Es handelt sich um eine Harmonisierung des Wortlautes von Nr. 2 im Hinblick auf Nr. 3 (s. Begründung zu bbb.).

Zu bb)

Das praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 ist nicht immer deckungsgleich mit dem Studiensemestern. Schon bisher wurden aber dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend auch Studierende von der Studienbeitragspflicht befreit, die nicht ausschließlich, aber während des überwiegenden Teils des Semesters das praktische Jahr absolvierten. Das soll nunmehr gesetzlich klar gestellt werden.

Zu lit. c)

Zu aa)

Die Änderung ermöglicht eine Gebührenerhebung für das Angebot spezieller berufsbegleitender Studiengänge. Die Hochschulen können anstelle der Studienbeiträge nach Abs. 1 für berufsbegleitende Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 4 BayHSchG Gebühren erheben. Damit soll der besondere Aufwand der Hochschulen für das Angebot solcher Studiengänge gedeckt werden. Nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG sollen berufsbegleitende Studiengänge von der Hochschule so gestaltet werden, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Damit sind besondere organisatorische Vorkehrungen verbunden, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse. Zusätzliche Kosten entstehen der Hochschule dadurch, dass die Lehrtätigkeit im Rahmen der berufsbegleitenden Studiengänge mangels zusätzlicher Kapazitäten

zitäten dafür über die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegte Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden muss. Das bedeutet, dass das Lehrpersonal diese Lehre freiwillig erbringt. Diese Lehre ist zu vergüten, entweder im Rahmen der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften oder im Rahmen eines Nebenamtes nach Art. 6 Abs. 1 BayHSchPG n.F.

Für diese zusätzlichen Kosten können von den Studierenden, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, Gebühren verlangt werden. Diese sind grundsätzlich zumutbar, da sich die Studiengänge an berufstätige Personen richten, die diese Studiengänge neben ihrer Berufstätigkeit absolvieren und daher ein regelmäßiges Einkommen haben, aus dem die Studiengebühren bezahlt werden können. Personen, die nicht an den berufsbegleitenden Studienangeboten teilnehmen wollen (weil sie z.B. keiner Berufstätigkeit nachgehen), können das Regelangebot der Hochschulen wahrnehmen und haben dafür lediglich die Studienbeiträge zu entrichten.

Die Erhebung von (im Vergleich zu den Studienbeiträgen) höheren Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge setzt ein sachliches Differenzierungskriterium voraus, das im besonderen Organisationsaufwand für solche Studiengänge zu sehen ist. Die Zielgruppe der Berufstätigen hat auch zumindest eine Erstausbildung bereits abgeschlossen und verfügt über ein festes Einkommen. Im Übrigen könnte ein solches Angebot ansonsten gar nicht vorgehalten werden, so dass die Berufstätigen auf herkömmliche Studiengänge zu verweisen wären (was mit ihrer gleichzeitigen Berufstätigkeit aber regelmäßig nicht vereinbar ist).

Zu bb)

Wie im Hinblick auf die bisher zulässigen Gebühren (für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums) werden die Gebühren nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden bemessen. Die Höhe im Einzelnen wird nach Satz 3 in der Rechtsverordnung bestimmt. Im Hinblick auf die Grundgesetzartikel zur Freiheit der Berufswahl und zum Sozialstaatsprinzip sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie den Zugang zu dem Studienangebot auch faktisch ermöglichen. Die Gebühr sollte daher noch deutlich unter dem Durchschnitt der privaten Anbieter liegen. Es ist beabsichtigt, eine maximale Höhe von 2.000 € für das berufsbegleitende Studium pro Semester vorzusehen. Satz 4 verpflichtet den Verordnungsgeber festzulegen, in welchen Fällen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Die Gebühr dient nicht wie Studienbeiträge allgemein der Verbesserung der Studienbedingungen, sondern der Finanzierung des konkreten Mehraufwands, der mit dem Angebot verbunden ist. Weitreichende gesetzliche Befreiungstatbestände wie in Art. 71 Abs. 5 BayHSchG können daher nicht für die in Art. 71 Abs. 8 BayHSchG geregelten Gebühren gelten, da sonst die Finanzierung nicht sichergestellt werden kann oder von den übrigen Gebührenpflichtigen mehr als der jeweils auf sie entfallende Aufwand erhoben werden müsste. Eine solche Differenzierung gegenüber dem beitragspflichtigen Erststudium ist möglich, da ein berufsbegleitendes Studium gleichzeitige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit ermöglicht. Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände sind in Härtefällen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich und in der Rechtsverordnung vorzusehen. In Fällen besonderer Härte kann die Gebühr ermäßigt oder von deren Erhebung abgesehen werden. Eine besondere Härte kann auch gegeben sein, wenn eine familiäre Verpflichtung die Teilnahme an einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium ausschließt.

Zu cc)

Satz 5 ermöglicht es, die Gebühren nach Abs. 8 in das Studienbeitragsdarlehenssystem des Abs. 7 zu integrieren.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 74 BayHSchG)

Die Änderung trägt dem veränderten Aufgabenspektrum des Staatsministeriums und dem dadurch gewandelten Verhältnis zwischen Hochschulen und Staatsministerium Rechnung. Durch die Hochschulreformen der letzten Jahre, beginnend mit der Hochschulreform 1998 und insbesondere durch die des Jahres 2006, hat sich das Staatsministerium aus der Detailsteuerung der Hochschulen weitgehend zurückgezogen und die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Damit korrespondiert ein Wandel im Verhältnis von Staatsministerium und Hochschulen, das sich von einem hierarchischem Verhältnis hin zu einem Kooperationsverhältnis weiterentwickelt. Dies soll durch den neuen Absatz 3 in Art. 74 BayHSchG zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 79 BayHSchG)

Nach Art. 79 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BayHSchG dürfen hauptberufliche Lehrkräfte an nichtstaatlichen, aber staatlich anerkannten Hochschulen, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder Professorin auch an staatlichen Hochschulen erfüllen, für die Dauer ihrer Beschäftigung an der nichtstaatlichen Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen; dem sind die in Satz 6 angegebenen Zusätze beizufügen. Lehrkräfte, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (= außer Dienst) weiterführen (Satz 7). Lehrkräfte, die aus sonstigen Gründen ausscheiden, dürfen die Berufsbezeichnung nicht weiterführen. Dies wird insbesondere bei einer längeren Tätigkeit als Professor an einer nichtstaatlichen Hochschule als unbillig empfunden. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass die Lehrkraft die Berufsbezeichnung fortführen kann, wenn sie mindestens zehn Jahre die entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat. Die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 80 BayHSchG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 87 BayHSchG)

Zu lit. a)

In Folge der Verselbständigung der Universitätsklinik als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts durch die Hochschulreform des Jahres 2006 (durch das Universitätsklinikagesetz) sind die Universitätsklinik nicht mehr integraler Teil der Universität. Der Untersagungs- und Ordnungswidrigkeitentatbestand des Art. 87 BayHSchG muss der Sache nach aber auch für Universitätsklinik gelten.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 104 BayHSchG)

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Art. 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG). Nach diesen Vorschriften muss Dienstleistungserbringern die Möglichkeit eröffnet werden, Verfahren auch über eine einheitliche Stelle, den sog. einheitlichen Ansprechpartner, abzuwickeln. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in den Art. 71a ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG muss grundsätzlich eine elektronische Verfahrensabwicklung aus der Ferne sichergestellt sein. Nach Art. 8 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG betrifft Abs. 1 aber nicht die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers. Im Erwägungsgrund (53) heißt es darüber hinaus, dass die Erteilung von Lizenzen für bestimmte Dienstleistungstätigkeiten es erforderlich machen können, dass die zuständige Behörde ein Gespräch mit dem Antragsteller führt, um zu bewerten, ob er zuverlässig und für die Erbringung des entsprechenden Dienstes geeignet ist. In derartigen Fällen könne eine elektronische Abwicklung der Formalitäten ungeeignet sein. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau von Hochschulen zu gewährleisten, ist die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung zur Erbringung der entsprechenden Dienste erforderlich. Deshalb ist Art. 71e BayVwVfG für den Fall des Art. 76 von der Verweisung auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz auszunehmen.

Die Festlegung einer Frist, innerhalb der die Genehmigung erteilt werden muss und die Regelung einer Genehmigungsfiktion gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ist nicht erforderlich. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Qualität des Bildungswesens und der mitunter komplexen Probleme im Rahmen der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen ist eine Abweichung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich, Art. 13 Abs. 4 Satz 2 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 106 BayHSchG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 2 Änderungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)

Zu § 2 Nr. 1 (Art. 6 BayHSchPG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Die Änderung ist im Zusammenhang zu sehen mit der politisch wünschenswerten Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein verstärktes Angebot berufs begleitender Studiengänge (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen der Art. 56 und 71 Abs. 8 BayHSchG). Bislang kann nur die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die über das Lehrdeputat hinausgehen und die in (gebührenpflichtigen) Weiterbildungsstudiengängen aufbauend auf einem bereits vorhandenen akademischen Abschluss (also gerade nicht für grundständige Studienangebote) angeboten werden, als Nebenamt übertragen und besonders vergütet werden.

Die erforderlichen Lehrleistungen für berufs begleitende Bachelorstudiengänge müssen zusätzlich zum regulären Lehrdeputat der Hochschule erbracht werden, um den Hochschulausbau insbesondere für den doppelten Abiturjahrgang nicht zu gefährden. Um Lehrpersonal für die zusätzliche Lehrtätigkeit in berufs begleitenden Bachelorstudiengängen zu gewinnen, sollten auch derartige Aufgaben im Nebenamt übertragen und so attraktiv vergütet werden können. Dies setzt eine Änderung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchPG voraus. Die Änderung ist auch erforderlich, um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, sich mit Aussicht auf Erfolg an dem Wettbewerb um Bundesmittel „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zu beteiligen, der sich zu einem erheblichen Anteil auf berufs begleitende grundständige Studiengänge richten wird. Bei der Berechnung der Personalkosten haben die Hochschulen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein

Mäßigungsgebot zu beachten. Es dürfen nicht Wunsch- oder Marktvergütungen zu Grunde gelegt werden, vielmehr muss sich die Bemessung der Vergütungen für die überobligatorische Lehre am Gehalt eines W 2-Professors (an Fachhochschulen mit einem „Zuschlag“ für Abend- oder Wochenendarbeit) orientieren.

Zu bb)

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstpflichten im Hauptamt wird durch Satz 6 eine zeitliche Grenze eingefügt, die Nebenamt und genehmigte Nebentätigkeiten nicht überschreiten dürfen.

Zu lit. b)

In Abs. 2 Satz 2 werden nunmehr die Bereiche genannt, in denen berücksichtigungsfähige Leistungen erbracht werden können. Klargestellt wird, dass entsprechend den Grundsätzen der Mitarbeiterbeteiligung gem. Satz 4 Nr. 3 nicht nur in der Krankenversorgung erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Das unterstreicht auch die wissenschaftliche Aufgabe des Universitätsklinikums, das durch das Koppelprodukt von Forschung, Lehre, Krankenversorgung charakterisiert ist. Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 Satz 1.

Zu lit. c)

In immer mehr Fällen stehen die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zu. Diese sind zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. Deshalb soll die Mitarbeiterbeteiligung der Sach- und Rechtslage dieses neuen Regelfalls in einem eigenen Abs. 3 angepasst werden:

Satz 1 begründet wie der bisherige Abs. 2 Satz 2 für das Universitätsklinikum bzw. die Universität das Recht und die Pflicht zur Mitarbeiterbeteiligung.

Satz 2 nennt den Kreis der möglichen Empfänger. Dazu gehören unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Zuordnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zu jeweils dem Bereich, dessen fachlich verantwortlicher Leiter oder fachliche verantwortliche Leiterin die Privatbehandlung erbracht hat, soll eine sachgerechte Zuweisung der Mitarbeiterbeteiligung erleichtern; eine formalrechtlich andere Zuordnung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen schadet nicht. Es werden auch nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt, deren Vorgesetzte Privatbehandlungen in der Krankenversorgung erbringen; damit bleiben z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zentralen Verwaltung ausgeschlossen. Zugleich werden ein zentraler Pool der Mitarbeiterbeteiligung und ein zwangsweiser Ausgleich zwischen den Pools ausgeschlossen. Das neue Besoldungsrecht (Art. 69 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) wird diejenigen Wissenschaftler von Hochschulleistungsbezügen ausschließen, die Mitarbeiterbeteiligung erhalten. Dieser Grundsatz des Verbots doppelter Sondervergütung wird durch den Halbsatz 2 auf die Professoren mit sog. kleinen Chefarztverträgen erstreckt. Deren Zusatzvergütungen sind aus den Beträgen zu finanzieren, die das Klinikum aus den höheren Abschöpfungen der früher privatliquidationsberechtigten Chefärzten vereinnahmt, nicht aus dem Mitarbeiterpool.

Satz 3 entspricht Abs. 2 Satz 2. Hier werden die Bereiche genannt, in denen berücksichtigungsfähige Leistungen erbracht werden können. Klar gestellt wird, dass entsprechend einer zunehmenden Praxis nicht nur in der Krankenversorgung erbrachte Leistungen gezählt werden. Das unterstreicht auch die wissenschaftliche Aufgabe der Universität.

In Satz 4 werden die Kriterien bei der Mitarbeiterbeteiligung genannt. Anders als in Abs. 2 Satz 1 entfällt hier das Kriterium der Dauer der Zugehörigkeit zur jeweiligen Klinik oder klinischen

Einrichtung. Weil diese Mitarbeiterbeteiligung durch das Klinikum bzw. die Universität gezahlt wird, wäre es sinnwidrig, das Verbleiben in einem Teilbereich gesondert zu honorieren.

Satz 5 regelt die Gesamtsumme der Mitarbeiterbeteiligung. Nur in der in Anlehnung an § 14 Bayerische Hochschullehrernebenberufungsverordnung errechneten Summe des dem Pool für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeführten Betrags sind das Universitätsklinikum oder die Universität zur Mitarbeiterbeteiligung berechtigt und verpflichtet. Der Begriff „Pool für Mitarbeiterbeteiligung“ ist ein im Zusammenhang mit der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) verwendeter Begriff.

Satz 6 schafft eine gesetzliche Grundlage für eine freiwillige Erhöhung des jeweiligen Mitarbeiterpools, sie erfolgt durch Zahlung an das Klinikum oder die Universität. Diese Regelung ist abschließend; sonstige Leistungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unzulässig (§§ 331 ff. StGB).

Satz 7 folgt dem allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechts, dass sich der Grund und die Höhe der Bezahlung soweit wie möglich aus dem Gesetz ergeben muss.

Satz 8 stellt klar, dass die Mitarbeiterbeteiligung nicht dazu führen darf, dass die zusätzlichen Vergütungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Haushaltsmittel außerhalb des Mitarbeiterpools in Anspruch nehmen.

Nach Satz 9 hat die Satzung (der Universität oder des Universitätsklinikums) nähere Regelungen zum Empfängerkreis und zu den Verteilungsgrundsätzen zu treffen. Darüber hinaus sind weitere Regelungen möglich, die beispielhaft aufgezählt werden.

Da einige Universitätsklinikum den Nettoliquidationserlös nicht mehr berechnen, können sie gemäß Satz 10 durch Satzung eine andere Rechenmethode wählen, die aber im Ergebnis etwa gleich hohe Mitarbeiterpools sicherstellen muss.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 7 BayHSchPG)

Zu lit. a)

Im Rahmen dieser Hochschulrechtsnovelle werden die Einstellungs Voraussetzungen für das wissenschaftliche Personal im Hinblick auf die Einstellungs Voraussetzung „Hochschulabschluss“ vereinheitlicht. Für die Einstellung als Professor oder Professorin an Universitäten, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen genügt künftig neben den sonstigen Einstellungs Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Dadurch soll den Besonderheiten wissenschaftlicher Karrieren Rechnung getragen werden. In Folge der Veränderung der Studiengangstrukturen und der Studienabschlüsse durch den sog. Bologna-Prozess wird es künftig im wissenschaftlichen Bereich ganz unterschiedliche Karrieren geben. Die wissenschaftliche Karriere führt nicht zwangsläufig über den Abschluss „Master“. Gerade besonders begabte Studierende können nach dem Bachelor unmittelbar einen Promotionsstudiengang absolvieren (sog. „Fast-Track-Promotionen“). Habilitieren sich solche Personen im Anschluss an die Promotion oder wirken sie erfolgreich als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, muss ihnen auch der Weg zur Professur offenstehen. Als Einstellungs Voraussetzung für die Professur soll daher künftig ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 44 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Da auch viele andere Länder (u.a. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen lassen, ist die Anpassung des bayerischen Hochschulpersonalrechts insofern zwingend, um qualifizierte Professoren auch aus anderen Ländern gewinnen zu können.

Zu lit. b)

Zu aa)

An Fachhochschulen soll im Hinblick auf die Einstellungs Voraussetzung der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb der Hochschulen insoweit Flexibilität geschaffen werden, als die Praxiszeit auch dadurch nachgewiesen werden kann, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft erbracht wurde.

Zu bb)

Die Streichung des Satzes 2 ist notwendige Konsequenz daraus, dass als Einstellungs Voraussetzung für die Professur auch an Fachhochschulen künftig ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügt.

Zu cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu dd)

Die Änderung aaa) ist eine Folgeänderung, die Änderung bbb) eine redaktionelle Änderung, die der Anpassung an das durch die Dienstrechtsreform eingeführte Leistungslaufbahngesetz dient.

Zu § 2 Nr. 3 (Art. 9 BayHSchPG)

Zu lit. a)

Es wird klargestellt, dass auch die Mitwirkung an sonstigen Studienangeboten zu den Dienstaufgaben der Professoren und Professorinnen gehört.

Zu lit. b)

Zur Verbesserung des Wettbewerbs des Hochschulstandortes Bayern wird künftig auch die in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) vorgesehene Möglichkeit geschaffen, „Forschungsprofessuren“ an Universitäten und Fachhochschulen einzurichten. Es handelt sich dabei um Professuren, denen überwiegend oder ausschließlich Aufgaben in der Forschung übertragen werden können. Die Übertragung muss befristet werden. Die Umsetzung erfolgt kosten- und kapazitätsneutral in der Lehrverpflichtungsverordnung.

Zu § 2 Nr. 4 (Art. 10 BayHSchPG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das neue Laufbahnrecht sowie an die geänderten Bestimmungen zur Altersgrenze im Bayer. Beamtengesetz.

Zu § 2 Nr. 5 (Art. 14 BayHSchPG)

Auch im Rahmen von Juniorprofessuren soll als Einstellungs Voraussetzung ein abgeschlossenes Hochschulstudium genügen. Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG verwiesen.

Zu § 2 Nr. 6 (Art. 15 BayHSchPG)

Das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch den Terminus „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ ersetzt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 2 Nr. 7 (Art. 17 BayHSchPG)*Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

Zu lit. b)

Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchPG ist Grund für eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (der nach Art. 22 Abs. 5 entsprechend auch für Akademische Räte und Oberräte bzw. Akademische Rätinnen und Oberrätinnen auf Zeit gilt) die Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Nach bisheriger Auslegung führt die Beurlaubung für ein inländisches Stipendium nicht zu einer solchen Verlängerung. In der Praxis wird dies vielfach als unbillig empfunden, weil derjenige oder diejenige, der oder die etwa ein Habilitationsstipendium erhalten, letztlich die Zeit der Beurlaubung für dieses Stipendium von der Zeit im Beamtenverhältnis auf Zeit abgezogen bekommen. Dem soll die Änderung des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchPG Rechnung tragen. Die Beurlaubung für ein Stipendium kann künftig Grund für eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bzw. als Akademischer Rat/Oberrat oder als Akademische Rätin/Oberrätin sein.

Zu § 2 Nr. 8 (Art. 18 BayHSchPG)

Künftig soll auch das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses ein auswärtiges Gutachten abgeben können. Dies war bisher rechtlich umstritten. Es soll, insbesondere in Fällen, in denen wegen der Eigenart des Fachs auswärtige Gutachter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ermöglicht werden, dass das Gutachten eines auswärtigen Mitglieds im Berufungsausschuss als auswärtiges Gutachten gilt.

Zu § 2 Nr. 9 (Art. 19 BayHSchPG)*Zu lit. a)*

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Flexibilisierung der Einstellungsbedingungen für das wissenschaftliche Personal zu sehen (vgl. bereits die Begründung zu Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie zu Art. 14 BayHSchPG). Auch für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben sich die Qualifizierungswege flexibilisiert. Die im Rahmen der Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen bzw. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen vorgesehene Umstellung auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium muss auch im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nachvollzogen werden. Ansonsten käme es zu schweren Wertungswidersprüchen. Würde man eine entsprechende Angleichung nicht vornehmen, könnte eine wissenschaftlich qualifizierte Person mit Bachelor-Abschluss zwar als Professor oder Professorin eingestellt werden, nicht jedoch als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Zwar liegt hierin eine Abweichung von den Einstellungsbedingungen für den bisherigen höheren Dienst im allgemeinen Beamtenrecht, diese ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass zum abgeschlossenen Hochschulstudium nach Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG weitere Einstellungsbedingungen erfüllt sein müssen. So genügt nicht nur das abgeschlossene Hochschulstudium,

um, hinzu kommen müssen der Erwerb des Doktorgrades oder eine zweite Staatsprüfung sowie zusätzlich eine in der Regel mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach (hauptberuflich ausgeübt).

Zudem sehen andere Länder als Einstellungs Voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium vor. Daran muss Art. 19 BayHSchPG zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen Bayerns angepasst werden.

Zu lit. b)

Die Neufassung des Absatzes 2 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG dar. Für die befristete Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genügt künftig generell ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird damit obsolet. Die der laufbahnrechtlichen Zuordnung vergleichbare tarifrechtliche Eingruppierung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgt entsprechend den Regelungen des Tarifvertrags der Länder bei einem Bachelorabschluss oder Diplom (FH) regelmäßig in der Engeltgruppe 10 TV-L.

Zu § 2 Nr. 10 (Art. 20 BayHSchPG)*Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Terminologie an das neue Laufbahnrecht.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung ohne Änderung des Regelungsgehalts.

Zu § 2 Nr. 11 (Art. 22 BayHSchPG)*Zu lit. a)**Zu aa)*

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung im Regelungsgehalt.

Zu bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG.

Zu lit. b)

aa) ist eine redaktionelle Folgeänderung sowie eine terminologische Änderung ohne Änderung des Regelungsgehalts. Die Einfügung des neuen Satzes 2 durch bb) dient der Verwaltungsvereinfachung. Die in Satz 2 genannten Entscheidungen dienen als positive Leistungsfeststellung im Sinn des Art. 30 Abs. 3 BayBesG. In diesen Fällen entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Leistungsfeststellung.

Zu lit. c)

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung des Regelungsgehalts.

Zu § 2 Nr. 12 (Art. 24 BayHSchPG)*Zu lit. a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Laufbahnrecht.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine terminologische Änderung ohne Änderung im Regelungsgehalt.

Zu § 2 Nr. 13 (Art. 25 BayHSchPG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG.

Zu § 2 Nr. 14 (Art. 26 BayHSchPG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Nr. 15 (Art. 31 BayHSchPG)

Zu lit. a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu lit. b)

Der Einbezug der „berufsbegleitenden Studiengänge“ dient der Klarstellung, dass auch zur Abhaltung dort angebotener Lehrveranstaltungen die Erteilung von Lehraufträgen zulässig ist. Halbsatz 2 stellt zudem klar, dass die Lehrverpflichtung nicht eigens zur Wahrnehmung des Lehrauftrages ermäßigt werden darf. Lehrpersonen, die aus anderen Gründen eine Lehrverpflichtungsermäßigung haben, können hingegen Lehraufträge erhalten.

§ 3 Änderungen des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG)

Zu § 3 Nrn. 1 und 2 (Art. 1, 3 BayHZG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl 2009 S. 186), der an die Stelle des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) tritt, ergeben.

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 4 BayHZG)

Die auf Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG gestützte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern „über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ sieht in § 6 vor, dass aus Mitteln dieses Programms finanzierte Verbesserungen der Personalausstattung nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazität an den geförderten Hochschulen führen dürfen. Der neue Abs. 3 in Art. 4 dient der Umsetzung dieser Forderung. Ohne diese Regelung könnte der Freistaat Bayern an einem solchen Programm nicht teilhaben.

Zu § 3 Nr. 4 (Art. 5 BayHZG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Durch die bisherige Regelung wurde eine Rangfolge festgelegt: Wenn ein Studienbewerber neben der beruflichen Qualifikation noch eine zusätzliche Studienberechtigung erworben hatte, dann musste er sich auch mit dieser um einen Studienplatz bewerben, selbst wenn die Durchschnittsnote der beruflichen Qualifikation besser war. Um sich daraus ergebenden Ungerechtigkeiten zu begegnen, soll den einzelnen Studienbewerbern nun im Rahmen des Zulassungsantrags ein Wahlrecht zugestanden werden, bei dem

der einzelne selbst entscheiden kann, mit welcher Berechtigung und damit in welcher Quote er sich bewirbt. Da es sich hierbei um eine Verfahrensregelung handelt, wird dieses Wahlrecht in der Hochschulzulassungsverordnung verankert.

Zu bb)

Die derzeitigen rechtlichen Instrumente (insbesondere Nachteilsausgleich und Härtefallquote) sind nicht geeignet, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern einen Studienplatz an einer mit Rücksicht auf sportliche Belange gewählten Hochschule zu sichern. Daher gibt es mittlerweile in Nordrhein-Westfalen für das örtliche Auswahlverfahren in § 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 eine spezifische Profilquote für Sportler. Im Rahmen einer Hochschulreform beabsichtigt Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung eine unspezifische Profilquote einzuführen (vgl. Gesetzentwurf, Stand 13. Januar 2010, Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung).

Da im Rahmen der derzeitigen Rechtslage der besonderen Situation von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, erscheint es vertretbar, den Hochschulen im HZG fakultativ die Möglichkeit einzuräumen, eine sehr geringe (d.h. nicht über 1 Prozent hinausgehende) unspezifische Profilquote einzuräumen. Die Profilquote kann auch bei anderen Personengruppen zum Tragen kommen, etwa bei politischen Funktionsträgern (z.B. Gemeinderatsmitgliedern).

Zu cc) bis ii)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. b)

Zu aa)

Mit der Erweiterung der Auswahlmaßstäbe in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 soll die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit, in ihren Satzungen weitere Auswahlmaßstäbe im Rahmen der Zulassung zum Studium in örtlich oder zentral beschränkten Studiengängen heranzuziehen und somit differenzierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber zuzulassen. Besondere Vorbildungen, einschlägige Praktika und außerschulische Leistungen und Qualifikationen können neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über die Eignung der Bewerber für den betreffenden Studiengang Aufschluss geben. Die neuen Maßstäbe ermöglichen insbesondere auch die Berücksichtigung der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder beispielsweise auch Wettbewerbserfolge bei „Jugend forscht“, sofern sie für den betreffenden Studiengang einschlägig sind.

Diese Auswahlmaßstäbe kommen gemäß dem neuen Art. 7 Abs. 1 BayHZG auch beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zur Anwendung. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages enthält insofern nur eine nicht abschließende Aufzählung von Maßstäben („insbesondere“), so dass eine Erweiterung dieser Kriterien auch für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, möglich ist.

Zu bb)

Der bisherige Satz 3, der die Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren regelt, stellte systematisch einen Fremdkörper im in Art. 5 geregelten örtlichen

Auswahlverfahren dar. Deshalb wird der bisherige Satz 3 dort herausgelöst und in den neu gefassten Art. 7 mit aufgenommen, der das Auswahlverfahren der Hochschulen im zentralen Vergabeverfahren regelt.

Zu cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige Satz 3 sachlich nunmehr in Art. 7 Abs. 1 enthalten ist (s.a. Begründung zu aa).

Zu lit. c)

Zu aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 5.

Zu bb)

Der bisherige Satz 2, der ebenso wie Art. 5 Abs. 5 Satz 3 für das Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens gilt, wird in den neu gefassten Art. 7 mit aufgenommen.

Zu lit. d)

siehe Begründung zu lit. b.bb) und lit. c.bb).

Zu § 3 Nr. 5 (Art. 6 BayHZG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 3 Nr. 6 (Art. 7 BayHZG)

Der bisherige Regelungsinhalt des Art. 7 kann sachlich aufgrund des neuen Staatsvertrags entfallen. Im neu gefassten Art. 7 wird künftig das Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des zentralen Vergabeverfahrens geregelt (siehe auch Begründung zu § 3 Nr. 4 lit. b.bb) und lit. c.bb). Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 5 Satz 2. Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 6 Satz 2.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 7. Satz 2 erhält eine Ermächtigung für die Hochschulen, für Studierfähigkeitstests, die im zentralen Auswahlverfahren durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) Gebühren zu verlangen. Anwendungsfall ist der Test für Medizinische Studiengänge (TMS). Um diesen sog. „Medizinertest“ als weiteres Auswahlkriterium im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens bei der Vergabe der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin heranziehen zu können, müssen die Universitäten mit Vorklinik entgeltspflichtige Verträge mit dem Testentwickler und der den Test durchführenden Koordinierungsstelle schließen. Aktuell kostet die Teilnahme am Test für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 Euro. Mit diesen Gebühren werden derzeit die Kosten für den Test abgedeckt, nicht jedoch die entstehenden Organisationskosten.

Die Teilnahme am Medizinertest ist für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin nicht verbindlich. Das Testergebnis kann allerdings an den am TMS beteiligten Fakultäten die Chance auf einen Studienplatz in der Quote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ erhöhen. Eine Verschlechterung ist durch die Teilnahme am Test ausgeschlossen.

Zu § 3 Nr. 7 (Art. 7a BayHZG)

Der neu eingefügte Art. 7a ermöglicht den Hochschulen gegen Kostenerstattung nach Art. 4 des Staatsvertrags Dienstleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Zurverfügungstellung eines Informations- und Bewerberportals, den Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Ziel dieses dialogorientierten Serviceverfahrens, das zum Wintersemester 2011/2012 einsatzfähig sein soll, ist es, die Studienplätze zügig und erschöpfend zu vergeben.

Zu § 3 Nr. 8 (Art. 8 BayHZG)

Die neu eingefügte Nr. 4 des Art. 8 Abs. 3 HZG enthält die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der näheren Einzelheiten des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a HZG und Art. 4 des Staatsvertrags. Da das geplante Serviceverfahren derzeit noch entwickelt wird, müssen notwendige Detailregelungen zeitnah durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 3 Nr. 9 (Art. 11 BayHZG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus dem neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl 2009 S.186), der an die Stelle des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl 2007 S. 2) tritt, ergeben.

Zu § 4 Inkrafttreten

§ 4 regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten zum 1. März 2011. Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Hochschulgliederungsverordnung, Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift im Hinblick auf die Änderung des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG (vgl. die Begründung dort).

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 a auf:

Erste Lesungen

zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/6026)

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Drs. 16/6027)

Gibt es hinsichtlich der in der Tagesordnung aufgeführten Zuweisungsvorschläge Änderungswünsche? - Ich sehe keine.

Damit kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Enthaltungen? - Auch keine. Damit werden die Gesetzentwürfe den Ausschüssen, für die Sie soeben die Überweisungen beschlossen haben, zur Federführung zugeordnet.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6026

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/6368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/6026)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. In § 1:

1. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Dem Art. 17 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Mitglieder der Hochschule sind; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Abs. 2 zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2.““

2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 29 werden Nrn. 7 bis 30.

II. In § 2:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Dem Art. 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG findet entsprechende Anwendung.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 14 werden Nrn. 2 bis 15.

3. In der neuen Nr. 2 (bisher Nr. 1) Buchst. c (Änderung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchPG) erhält Satz 7 folgende Fassung:

„⁷Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 v. H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten.““

4. Die neue Nr. 9 (bisher Nr. 8) erhält folgende Fassung:

„9. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Von einer Ausschreibung kann auch bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts abgesehen werden.““

b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.““

5. Die neue Nr. 14 (bisher Nr. 13) erhält folgende Fassung:

„14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „auf Vorschlag der Hochschule durch den Staatsminister oder die Staatsministerin“ durch die Worte „durch den Prä-

sidenten oder die Präsidentin der Hochschule“ ersetzt.“

6. Es wird folgende neue Nr. 16 eingefügt:

„16. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschulleitung“ durch die Worte „Der Präsident oder die Präsidentin kann“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.“

7. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17.

- III. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 12 neu (bisher Nr. 11, Änderung des Art. 22 BayHSchPG) Buchst. b Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1: **Oliver Jörg**
 Berichterstatterin zu 2: **Ulrike Gote**
 Mitberichterstatter zu 1: **Prof. Dr. Michael Piazzo**
 Mitberichterstatter zu 2: **Oliver Jörg**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.
 Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
 Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/6368 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 36. Sitzung am 24. November 2010 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

mit folgenden Abweichungen von den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen:

Folgende Änderungen waren

1. nicht enthalten

§ 2 Nr. 3 (Änderung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchPG)

§ 2 Nr. 4 (Änderung des Art. 18 BayHSchPG)

§ 4 (Inkrafttreten)

2. zusätzlich in § 2 enthalten:

„Es wird folgende neue Nr. 18 angefügt:

„18. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen insbesondere im Bereich der Personalgewinnung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen; Art. 18 Abs. 10 bleibt unberührt. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2012, über den Vollzug des Satzes 2.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 46. Sitzung am 30. November 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 die neue Nr. 18 nicht angefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 37. Sitzung am 7. Dezember 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 100. Sitzung am 9. Dezember 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 39. Sitzung am 26. Januar 2011 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung mit den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/6368 in seiner 49. Sitzung am 3. Februar 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/6368 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Bernd Sibler
 Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/6026, 16/7187

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 56 erhält folgende Fassung:

„Art. 56 Studiengänge, sonstige Studien“
 - b) Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet wird“ eingefügt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„in diesem Rahmen führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Universitäten und, im Rahmen kooperativer Promotionen, auch die Fachhochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.“
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Worte „sowie die akademische Weiterbildung“ eingefügt.

4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frauenbeauftragten“ die Worte „der Hochschule und der Fakultäten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „entlastet werden“ durch die Worte „zu entlasten“ ersetzt.
5. In Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 werden nach dem Wort „Gebühren“ das Komma sowie das Wort „Verwaltungskostenbeiträgen“ gestrichen.
6. Dem Art. 17 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), Mitglieder der Hochschule sind; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Abs. 2 zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2.“
7. In Art. 19 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der Hochschule durch Rechtsverordnung“ durch die Worte „durch die Grundordnung“ ersetzt.
8. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Studierender ist, wer an einer Hochschule für einen Studiengang oder sonstige Studien (Studium) immatrikuliert ist.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Art. 63 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden das Wort „legen“ durch das Wort „können“ und das Wort „fest“ durch das Wort „festlegen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „In Ausnahmefällen kann die Hochschule“ durch die Worte „Die Hochschule kann“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) ¹Sonstige postgraduale Studiengänge im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und postgraduale Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Sonstige weiterbildende Studien stehen neben Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien. ⁴Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“
- c) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
 „(9) Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen Studiengang.“
10. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Art. 43 Abs. 1“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 2“ die Worte „oder Art. 45“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
11. In Art. 46 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
12. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Sommersemester 2011 insbesondere“ eingefügt.
13. In Art. 48 Abs. 4 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Worte „sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,“ eingefügt.
14. In Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in sonstige andere Studien“ eingefügt.
15. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig.“
16. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Studiengänge, sonstige Studien“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses und zur beruflichen Weiterbildung postgraduale Studiengänge angeboten werden.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
- „(4) ¹Studiengänge können als berufs begleitende Studiengänge angeboten werden. ²Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. ³Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.
- (5) Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.
- (6) Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden:

1. Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
 2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden,
 3. spezielle weiterbildende Studien.“
17. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können“ eingefügt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.“
18. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden“ durch die Worte „finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen, für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auch den Umfang der anrechenbaren Kompetenzen,“
 - bb) Nr. 5 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - cc) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 „11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei sonstigen Studien im Sinn von Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 kann die Prüfung einmal wiederholt werden,“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- e) In Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „sowie für Modulprüfungen“ eingefügt.

19. Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

20. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,

3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehr-
amtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57
Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bil-
denden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften
im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an ei-
ner Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von
Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität
oder Fachhochschule,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik
(Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musik-
wissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2
Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik
(Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von
Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie
der Bildenden Künste oder
8. in einem Masterstudiengang Medienwissen-
schaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2
Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und
Film

voraus.

³Die Universitäten und Kunsthochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge, sonstiger Fachhochschulstudiengänge, sonstiger Studiengänge in Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik, sonstiger Studiengänge in Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) an einer Akademie der Bildenden Künste und sonstiger Studiengänge in Medienwissenschaften an einer Hochschule für Fernsehen und Film zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen und Kunsthochschulen als Betreuung und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
21. In Art. 65 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „4 und 5“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
22. Dem Art. 66 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Die Akademien der Bildenden Künste verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst).
⁵Die Hochschule für Fernsehen und Film verleiht in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad im Bereich der Medienwissenschaften.“

23. Dem Art. 67 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Inhaber eines von einer bayerischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nach Art. 66 Abs. 2 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.“

24. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitstudiengängen“ die Worte „oder in Modulstudien“ und nach dem Wort „Teilzeitstudiums“ die Worte „oder des Modulstudiums“ eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Hochschulen können für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 abweichend von Abs. 1 Gebühren erheben.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„³Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen. ⁴Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, dass in Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden kann.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Abs. 7 gilt entsprechend.“

25. Dem Art. 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und die Entscheidungskraft und Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.“

26. Dem Art. 79 Abs. 1 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 6 und 7 geführt werden, wenn die Lehrkraft die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat; die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.“

27. In Art. 80 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 43 Abs. 1 bis 7“ die Worte „und 9“ und nach den Worten „Art. 44“ die Worte „sowie Art. 45“ eingefügt.

28. Art. 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ jeweils ein Komma und das Wort „Universitätsklinikum“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

29. Dem Art. 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Verfahren

1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 76,
2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 79 Abs. 1 sowie
3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 86

können über eine einheitliche Stelle (einheitlicher Ansprechpartner) nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abgewickelt werden. ²Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

30. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG findet entsprechende Anwendung.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „und in berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 2 Halbsatz 2 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. ²Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und können alle sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortlicher Leiter oder dessen fachlich verantwortliche Leiterin die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professoren und Professorinnen, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. ³In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. ⁴Verantwortung, Leistung und Erfahrung sind angemessen zu berücksichtigen. ⁵Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 v.H., der 240 000 € überschreitet, 25 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. ⁶Der fachlich verantwortliche Leiter oder die fachlich verantwortliche Leiterin kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln auf Grund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. ⁷Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 v.H. des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten. ⁸Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers sind aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zu bestreiten. ⁹Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze zu regeln sind; darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. ¹⁰Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation auf Grund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
- bbb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten entsprechend.“
4. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „sonstigen Studienangeboten sowie“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Professoren und Professorinnen an Universitäten und Fachhochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen.“
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze“ und die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze“ ersetzt.
6. Art. 14 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,“
7. In Art. 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
8. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen,“ durch die Worte „Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „für ein Stipendium“ eingefügt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Von einer Ausschreibung kann auch bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts abgesehen werden.“
- b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach Satz 3 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sowie Sätze 2 und 3. ²Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. ³Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats und der Akademischen Rätin“ durch die Worte „zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
12. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; das Wort „Angestelltenverhältnis“ wird durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit im Sinn des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 65 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 als Feststellung im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes; im Übrigen regelt das Staatsministerium die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes durch Verwaltungsvorschrift.“
- c) In Abs. 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
13. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Rätin oder zum Fachlehrer oder zur Fachlehrerin in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt;“
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
14. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „auf Vorschlag der Hochschule durch den Staatsminister oder die Staatsministerin“ durch die Worte „durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule“ ersetzt.
15. In Art. 26 Abs. 3 werden die Worte „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
16. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschulleitung“ durch die Worte „Der Präsident oder die Präsidentin kann“ ersetzt.

- b) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.

17. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und Satz 2“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung)“ ersetzt.
- Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Stiftung einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2 WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag – und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.“
- Dem Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bundes-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“
- Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nr. 5 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ gestrichen.
 - Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen sind.“

- sichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9; nach der Zahl „3“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
- hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.
- ii) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 7 werden die Worte „des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und“ gestrichen.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7
Auswahlverfahren der
Hochschulen nach dem Staatsvertrag

- (1) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Art. 5 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. ²Art. 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags durch Satzung. ²In dieser kann festgelegt werden, dass für die Durchführung von Studierfähigkeitstests im Sinn des Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Gebühren von bis zu 100 € erhoben werden können; die Satzung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren.“
7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:
- „Art. 7a
Serviceverfahren
- ¹Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrags zu unterstützen (Serviceverfahren). ²Dabei kann sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.“
8. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a geregelt werden.“
9. In Art. 11 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2012 tritt die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GVBl S. 183), außer Kraft.

(3) ¹Die Hochschulen regeln ihre Gliederung nach Art. 19 Abs. 3 BayHSchG bis spätestens 30. September 2012 in der Grundordnung. ²Soweit eine Hochschule ihre Gliederung vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in der Grundordnung abweichend von der Hochschulgliederungsverordnung regelt, geht die Regelung der Grundordnung der Regelung in der Hochschulgliederungsverordnung vor.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Bernd Sibler

Abg. Dr. Christoph Rabenstein

Abg. Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Ulrike Gote

Abg. Dr. Annette Bulfon

Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagsordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen

Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen

Hochschulzulassungsgesetzes (Drs. 16/6026)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike

Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 16/6368)

Ich eröffne die Aussprache. Wir haben im Ältestenrat eine Redezeit von zehn Minuten je Fraktion vereinbart. Der erste Redner ist Herr Kollege Sibler von der CSU.

Bernd Sibler (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Änderungen, die die Regierungskoalition eingebracht hat, gehen wir den eingeschlagenen Weg in der bayerischen Hochschulgesetzgebung konsequent weiter. Besonders froh bin ich darüber, dass wir durch diese Gesetzesänderung auch den berufsbegleitenden Bereich deutlich ausweiten. Gerade die Frage des berufsbegleitenden Bachelors schließt, wenn man es etwas pathetisch ausdrücken will, die letzte große Lücke im gesamten Themenfeld der akademischen Weiterbildung, denn gerade den berufsbegleitenden Bachelor gab es bisher an bayerischen Hochschulen nicht. Diesen gab es allenfalls bei Bildungsträgern außerhalb dieser Struktur. Wir sind natürlich schon so selbstbewusst zu wissen, dass an unseren bayerischen Hochschulen eine gute bis sehr gute Qualität vermittelt wird. Deshalb wollen wir den Hochschulen dieses Instrumentarium mit an die Hand geben, um auf dem umkämpften Bildungsmarkt als bayerische Hochschulen - Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaft - gut reüssieren zu können. Ich denke, dass das gerade auch für die Bereiche eine positive Akzentsetzung beinhaltet, die bisher noch nicht die

großen Akademikerquoten erreicht haben, wie dies in den großen Städten in Bayern gegeben war. Gerade hier gibt es viele Menschen, die in den Firmen nach vorne gekommen sind, die sich firmenintern qualifiziert haben, aber für das Erreichen der nächsten Hierarchieebene einen akademischen Abschluss brauchen. Diese können dann diesen Bachelorabschluss berufsbegleitend erwerben. Ich denke, dass wir damit weiterhin gute Möglichkeiten schaffen und diese an die hervorragende Struktur der bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften koppeln.

Dass das Ganze mit einer echten Studiengebühr kombiniert ist, um kostendeckend zu sein, will ich dazu sagen. Wir haben dabei ein differenziertes Bild vorgegeben. Der Regelsatz soll bei 2.000 Euro pro Semester liegen. Im technischen Bereich, der besonders kostenintensiv ist, sollen es maximal 3.000 Euro sein. Ich bin mir ziemlich sicher, dass gerade für die von mir angesprochene Zielgruppe viele Firmen das Interesse haben werden, diese Gebühren mit zu übernehmen. Ich bin sehr froh, dass wir das, was viele Universitäten und Fachhochschulen schon angedacht haben, in das Gesetz einbringen konnten.

Nur konsequent ist es dann, dass Anrechnungen von außerhalb der Hochschulen erbrachten Leistungen jetzt auch rechtlich reglementiert werden und dass die eigenverantwortliche Tätigkeit - ich vermeide einmal mehr das böse Wort der Autonomie, weil es mir nicht gefällt - der Hochschulen weiter gestärkt wird und dass wir die Chance haben, außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen, in der Regel berufliche Qualifikationen, in European Credit Transfer and Accumulation System - ECTS -, die neue Währung an den Hochschulen, umzurechnen. Nur konsequent ist es dann auch, die Modulstudiengänge weiter zu stärken. Das bedeutet, dass man sich bestimmte Häppchen aus dem Hochschulangebot holt. Wenn man bestimmte Qualifikationen aus dem Personalbereich braucht, holt man sich diese Qualifikation an einer bayerischen Hochschule, um eine entsprechende Qualität, gerade auch in der Konkurrenz mit außerbayerischen Anbietern, sicherstellen zu können. Mit der so erworbenen Ausbildung mit hoher Qualität kann der Betroffene dann auch etwas anfangen.

Wir haben ein paar konsequente Änderungen im Zuge der Dienstrechtsreform umgesetzt. Ein Anliegen, das uns als Verantwortlichen im Landtag, CSU wie FDP, besonders wichtig war, war das Einbringen der Alumni in die Struktur der Hochschule. Ein ganz zentraler Unterschied zwischen den deutschen und den amerikanischen Hochschulen ist der Umstand, dass in Amerika die Alumni-Kultur sehr viel ausgeprägter ist. Wir wollen deshalb die Alumni stärker verankern; denn wir wissen, dass die Bindung an die Hochschule ganz entscheidend ist. Das Netzwerk, das mit den Alumni als ehemaligen Absolventen einer Hochschule geknüpft werden kann, wird den Hochschulen gut tun, sei es im Hinblick auf Drittmittel oder im Hinblick auf Praktika und die Betreuung der Studierenden. Ein solches Netzwerk ist für die neue Hochschulstruktur wichtig und bedeutsam.

Einen zentralen Punkt, der bei den Protesten zum Bologna-Prozess geäußert wurde, setzen wir um: Wir flexibilisieren den Zugang zu den Master-Studiengängen, der in den ersten Entwürfen etwas zu statisch ausgefallen ist. Wir haben dabei die Proteste, die Anregungen und die Kritik der Studierenden eins zu eins aufgenommen, um sicherzustellen, dass konsekutive Master-Studiengänge gewählt werden können.

Vielleicht steht uns ein Hochfest für die Fachhochschulen bevor. Sie nennen sich zwar bereits Hochschule für angewandte Wissenschaften, aber erst mit diesem Gesetzentwurf dürfen sie dies rechtlich normiert tun. Dies ist ein ebenso entscheidender Punkt wie die kooperative Promotion, die wir weiter stärken. Wir wollen damit ein Zeichen setzen, dass die Fachhochschulen, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, eine sehr gute Qualität liefern. 43 % der Hochschulzugangsberechtigungen werden mittlerweile nicht mehr über das klassische Abitur erworben. Viele der Hochschulzugangsberechtigten gehen an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Auch in den jungen Menschen, die nicht den klassischen Weg über das Gymnasium gegangen sind, schlummern viele Talente. Diese Menschen können künftig ihren Weg mit einer Promotion abschließen. Diesen Weg wollen wir erleichtern und ein Stück breiter machen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir empfehlen Ihnen, den Änderungsantrag der GRÜNEN abzulehnen. Letztlich wird damit wieder versucht, die Studienbeiträge durch die Hintertüre abzuschaffen. Wir haben hier eine grundsätzlich andere Meinung. Bei der Diskussion hat sich die Opposition im Wesentlichen darüber mokiert, dass die großen Themen mit diesem Gesetzentwurf angeblich nicht angegangen worden seien. Wir haben die Diskussionen über die Studienbeiträge und über den Bologna-Prozess geführt. Zum Bologna-Prozess gab es in diesem Hause einen großen Konsens, wofür ich sehr dankbar bin. Wir müssen den Hochschulen jetzt die Zeit geben, die Systeme wachsen zu lassen. Klar ist - hier sprechen die Zahlen eine beredte Sprache -, dass die Studienbeiträge in Bayern die Menschen nicht daran hindern, ein Studium aufzunehmen.

Mit diesem Gesetzentwurf setzen wir in der Weiterbildung einen deutlichen Akzent. Darüber bin ich sehr froh; denn als Schul- und Bildungspolitiker - das ist nun einmal meine Vita -, dürfen wir den Begriff des lebenslangen Lernens nicht nur als Floskel im Mund führen, sondern müssen ihn durch Gesetzentwürfe und konkrete Umsetzungen an den Schulen und Hochschulen mit Leben erfüllen. Dieser Gesetzentwurf ist ein zentraler Beitrag dazu. Ich darf um Ihre Zustimmung bitten.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für die SPD bitte ich Herrn Dr. Rabenstein ans Pult.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich möchte zu Beginn etwas Positives sagen: In diesem Gesetzentwurf sind mit Sicherheit einige Fortschritte zu erkennen, die wir auch anerkennen. Ein großer Wurf ist dieser Gesetzentwurf allerdings nicht. Er macht ganz kleine Schritte, die in die richtige Richtung gehen. Wir hätten uns in dieser Legislaturperiode sehr viel mehr erwartet, weil wir doch große Studentenproteste hatten und noch haben. Gerade die

Studierenden erwarten eine deutliche Antwort der Staatsregierung; sie hätten einen anderen Gesetzentwurf erwarten können.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Natürlich werde ich zu den Einzelpunkten das jeweils Positive herausstellen. Leider müssen wir den Gesetzentwurf insgesamt jedoch ablehnen. Auch das werde ich noch begründen.

Zunächst einmal zur Aufwertung der Fachhochschulen: Diese Forderung erheben wir seit Langem. Die Fachhochschulen heißen nun Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ich glaube, dass die Fachhochschulen auf Antrag nicht nur ihren Namen ändern können. Sie werden das mit Sicherheit alle tun. Sie sollten aber auch eine Aufwertung des Inhalts vornehmen. Das würden wir außerordentlich begrüßen. Insgesamt wurde allerdings auch hier nur ein erster Schritt getan, ohne die Sache konsequent zu Ende zu denken und weiterzugehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang das Promotionsrecht ansprechen. In den Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wie sie jetzt genannt werden, sind immer mehr Wissenschaftler in der Forschung tätig. Schon jetzt ist es möglich, dass diese Wissenschaftler mit den Universitäten kooperieren. Für uns reicht es aber nicht aus, wenn es heißt, dass die Fachhochschulen bei den Promotionen nur mitwirken können und letztlich die Universitäten das alleinige oder das endgültige Sagen haben. Ich hätte mir hier mehr erwartet. Man hätte auch deutlich mehr tun können.

Positiv ist sicher der Ausbau sogenannter berufsbegleitender Studiengänge. Hier wurde endlich eine Lücke geschlossen; denn wir haben im Jahr 2009 die Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige verbessert. Das war auch gut so. Klar ist, dass jetzt organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Aber auch hier ist man nicht weit genug gegangen. Wir haben in einem Antrag einen Änderungsvorschlag gemacht, mit dem wir Verbesserungen bei den Teilzeitstudien-

gängen gefordert haben. Zwischen einem berufsbegleitenden Studium und echten Teilzeitstudiengängen besteht nämlich ein Unterschied. Teilzeitstudiengänge können von Personen wahrgenommen werden, die zum Beispiel Kinder versorgen müssen oder sonst familiär gebunden sind. Dies hat mit einem berufsbegleitenden Studium nichts zu tun. Diese Gruppe hätten wir aufnehmen müssen.

Natürlich kritisieren wir, dass nur diejenigen an der Bildung partizipieren können, die dies auch bezahlen können. Herr Kollege Siblinger, Sie haben von 2.000 oder 3.000 Euro gesprochen, die von den Firmen übernommen würden. Gut. Wenn die Firmen diesen Betrag übernehmen würden, hätte ich nichts dagegen. Ansonsten fordere ich - insbesondere für Erststudiengänge, bei denen eine Person zum ersten Mal an einer Universität ist -, dass ein berufsbegleitendes Studium von Kosten freigestellt wird.

(Beifall bei der SPD)

Dies muss allen ermöglicht werden, die die ersten Semester an einer Universität oder Fachhochschule verbringen und vorher noch nicht studiert haben. Kosten in einer Größenordnung von 2.000 bis 3.000 Euro gehen weit über die Studienbeiträge hinaus. Von dieser Gebühr müsste das Erststudium freigestellt werden.

(Beifall bei der SPD)

Den Ausbau des Alumni-Systems sehen wir wiederum insgesamt positiv. Von den Amerikanern haben wir gelernt, dass eine enge Verknüpfung zwischen den ehemaligen Studenten und ihrer Universität bestehen bleiben sollte. Dies muss gefördert werden. Die Amerikaner haben uns gezeigt, welches finanzielle Engagement dafür erforderlich ist. An den Universitäten und Fachhochschulen wird bereits am Ausbau dieses Systems gearbeitet. Dieser Weg, mit dem das gesellschaftliche Engagement ausgebaut und die Bindungen zur Universität erhalten werden, ist richtig.

Ich komme damit zu den kritischen Punkten. Kritisch sehen wir vor allem die Ausweitung von Forschungsprofessuren. Reine Forschungsprofessuren sind ein Schritt in die

falsche Richtung. Jeder Professor hatte schon bisher die Möglichkeit, ein Forschungssemester zu nehmen, in dem er von der Lehre freigestellt ist. Diese Möglichkeiten sollten nicht erweitert werden. Eine Befristung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das überlässt man den Satzungen. Wir wissen allerdings, wie solche Satzungen ausschauen können. Wir wissen auch, dass wir als Gesetzgeber auf solche Satzungen so gut wie keinen Einfluss haben. Deswegen sind wir hier sehr vorsichtig. Wir meinen, dass Forschung und Lehre zusammengehören; wir dürfen kein Zweiklassensystem bei Professuren schaffen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme der Universität Bayern e.V. bedenkenswert. Die Mitglieder sprechen sich ausdrücklich gegen diese Art von Forschungsprofessuren aus. Ich kann mich dieser Kritik nur anschließen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Der Hauptkritikpunkt ist allerdings, dass bei den Studiengebühren alles beim Alten bleibt. Auch das hat Kollege Sibler kurz angesprochen. Hier sind wir natürlich fundamental anderer Meinung. Es ist für mich überhaupt kein Argument, wenn man sagt, die Studierendenzahl sei in Bayern nicht zurückgegangen.

(Bernd Sibler (CSU): Sogar gestiegen!)

Natürlich ist sie nicht in der Art zurückgegangen, ja, sie ist sogar gestiegen. Man sagt, ich studiere nicht in Bayern, weil ich mir das nicht leisten kann. Gerade diejenigen, die es sich leisten können, kommen nach Bayern und das ist an und für sich bedauerlich, denn es heißt im Umkehrschluss, dass diejenigen, die hier gerne studieren wollen, es nicht können, weil sie Schwierigkeit haben, die Studiengebühren zu zahlen. Solche Studierenden können dann nicht in Bayern bleiben. Dadurch bleibt die Selektion erhalten. Wir lehnen deshalb diese Studienbeiträge oder Studiengebühren generell ab.

(Beifall bei der SPD)

Da hat sich nichts geändert, und deshalb werden wir auch den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen.

Ein zweiter Hauptkritikpunkt zielt darauf ab, dass sich bei der Vertretung der Studierenden innerhalb der Universitäten so gut wie nichts ändert. Man hat mit diesem Gesetzentwurf keine Antwort auf die Studierendenproteste gefunden. Man hätte durchaus Gelegenheit gehabt, mehr Offenheit und Transparenz zu schaffen. Im Mainstream solcher offenen Hochschulen hätte man den Studierenden durchaus mehr Mitspracherechte geben können. Sie hätten sich stärker in die Verwaltung und eventuell bei den Studienbeiträgen einbringen sollen. Da haben die Studierenden viel zu wenig Einflussmöglichkeiten. Und weil sich auch hier nichts geändert hat, lehnen wir, wie bereits gesagt, den Gesetzentwurf generell ab.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Kollege, denken Sie an Ihre Zeit.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Ich bin zu Ende.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke sehr. Nächste Wortmeldung für die Freien Wähler: Herr Dr. Piazolo.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FW): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Man hat sich bemüht, so könnte man den Gesetzentwurf überschreiben.

(Bernd Sibler (CSU): Na, na!)

Ich will nicht auf Ihre Rede Bezug nehmen, Herr Rabenstein, aber Sie kennen sicherlich das Zitat: Grabinschrift Willy Brandt. Jeder aufrechte Sozialdemokrat sollte das wissen. Das Understatement ist natürlich bei der Selbstzuschreibung positiv. Bei einer Fremdzuschreibung wird es negativ. Im Zeugnis will es niemand lesen.

Wenn es nun von einem Vertreter einer Nichtregierungsfraktion kommt, so ist das nicht ganz so negativ. So bedingt es vielleicht ein Kopfschütteln, aber mit einem Lächeln. So sehen wir das als Freie Wähler.

Ich meine, es steht durchaus manches positiv zu Bewertendes in dem Gesetzentwurf. Das ist auch schon gesagt worden. Vieles aber müssen wir ablehnen. Da steht der gute Wille dann doch nicht für die Tat.

Insgesamt stimmt zumindest teilweise die Richtung. So hat man versucht, den Druck aus dem Bologna-Kessel ein wenig herauszunehmen. Man hat bei einigen Dingen sicherlich dazugelernt. Das doch sehr verschult angelegte Studium zum Bachelor ist entzerrt worden. Es gibt neue Möglichkeiten für diejenigen, die sagen, ein solches Studium zum Bachelor oder Master sei nicht möglich, weil man zu viel arbeiten müsse. Da hat man Alternativen erarbeitet, insbesondere die berufsbegleitenden Studiengänge, die wir als solche durchaus begrüßen. Auf die Modalitäten komme ich noch zu sprechen.

Die Möglichkeit von Modulstudien, die vom Kollegen Sibler positiv angesprochen wurden, sehe ich auch positiv. Nun kommt allerdings das Aber. Es gibt durchaus Dinge, die uns im Magen liegen. Das heißt, vieles ist sehr kompliziert; denn es gibt nicht nur die Modulstudiengänge, sondern auch postgraduale Studiengänge, es gibt grundständige Studiengänge, weiterbildende, berufsbegleitende und duale Studiengänge. Vor dem Hintergrund dessen, was der Zukunftsrat vorgeschlagen hat, frage ich mich, wer sich da noch auskennt, wenn wir uns international aufstellen und ausländische Studierende ins Land bekommen wollen.

Nun könnte man sagen, wer Würste und Gesetze liebt, sollte bei ihrer Herstellung nicht zuschauen.

(Heiterkeit bei der SPD)

Das stammt von Bismarck. Vielleicht sollte man nicht so genau reinschauen, aber wenn wir schon dabei sind, etwas verändern zu wollen, hätte man die ganze Sache leichter machen müssen. Man hat es zwar teilweise getan, indem man die ergänzenden Studiengänge, die Zusatzstudiengänge und die Kontaktstudiengänge sowie die

Aufbaustudiengänge herausgenommen hat. Aber dafür hat man dann anderes wieder hineingepackt. Da stimmt dann wieder der Vergleich mit den Würsten.

Bei den Studienbeiträgen stimmen wir dem Vorredner voll zu: Wir sind dagegen. Man kann zwar ein bestimmtes Verständnis entwickeln, dass berufsbegleitende Studiengänge leichter zu verwirklichen sind, wenn es Studienbeiträge oder in diesem Fall Studiengebühren gibt. Es sind ja wirklich Studiengebühren. Trotzdem lehnen wir diese gerade auch vor dem Hintergrund ab, dass die Studierenden schon anderweitig sehr stark belastet sind und dass man sich hier auch in einer Konkurrenzsituation zu vielen anderen Anbietern findet.

Zu den Forschungsprofessuren will ich nur wenig sagen. Auch da stimmt, was Herr Rabenstein gesagt hat. Auch wir lehnen sie ab. Trotzdem darf ich an die gute Diskussion erinnern, die wir dazu im Ausschuss hatten und mich bei allen Kollegen und den Experten aus dem Ministerium für den regen Austausch bedanken, der im Ausschuss stattgefunden hat.

Mehr Sorge als das, was wir im Gesetz finden und ablehnen, macht uns das, was nicht im Gesetzentwurf steht. Wir hätten in dieser Legislaturperiode die Chance gehabt, Fundamentales zu ändern und die großen Herausforderungen, die in den Hochschulen, auf der Straße und auch von allen Fraktionen hier im Hohen Hause aufgegriffen worden sind, in diesem Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Man ist sie allerdings nicht angegangen. Da kann man wieder mit einem Zitat antworten: Wer Bewährtes bewahren will, muss das Notwendige ändern.

(Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Auch das ist Willy Brandt! - Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt!)

Das Zitat kennt man vielleicht nicht so allgemein. Vielleicht wissen einige der Sozialdemokraten, die ich hier häufiger zitiere, Bescheid. Im Grunde haben wir zum Beispiel nicht die Teilzeitstudiengänge geregelt; das war ein SPD-Vorschlag. Wir haben auch die Beteiligung der Studierenden nicht geregelt. Auch dazu gibt es Vorschläge von der

SPD, von den Freien Wählern und auch von den GRÜNEN. Und das ist ein Thema, das besonders den Studierenden am Herzen liegt. Wir haben den Mittelbau nicht verbessert. Dazu machen wir als Freie Wähler gerade einen weiteren Vorschlag für eine Gesetzesänderung. Aber auch im Bereich der Lehre ist von der Regierung zu wenig getan worden, und das ist besonders bedauerlich. Sie haben zu wenig Verbesserungen eingebracht. Gerade das Stichwort Forschungsprofessur weist da in die falsche Richtung.

Alles in allem könnte man diesen Gesetzentwurf eher als lau bezeichnen. Ich möchte nicht sagen, der Herr badet lau; sonst wäre ich diesmal bei Herbert Wehner. Aber wir wollen es nicht übertreiben mit der SPD.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Du musst jetzt mal etwas anderes bringen!)

Es fehlt allerdings ein bisschen die Verve für den Entwurf. Herr Heubisch, es ist immerhin der erste größere Gesetzentwurf von Ihnen.

(Zuruf des Staatsministers Dr. Wolfgang Heubisch)

- Nicht? Sie sagen selbst, es sei kein großer Entwurf?

(Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch: Es ist nicht der erste, den ich eingebracht habe.)

- Ja, ja, es gab eine kleinere Novellierung, aber dies ist der erste größere Entwurf.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Wir streiten uns jetzt nicht, welcher von beiden der größere war oder ob beide klein waren. Es geht mir um etwas anderes: In dem Gesetzentwurf wird zu wenig deutlich, wie Sie die Hochschullandschaft verändern oder ob Sie alles beim Alten belassen wollen. Vielleicht ist der Entwurf in Ansätzen positiv. Ich sehe ihn weder als konservativ noch als liberal an. Am ehesten könnte man sagen, er ist in einigen Teilen funktional. Es ist schon mal nicht schlecht, wenn man funktional arbeitet und einiges auf den Weg

bringt. Aber dort, wo ihre Handschrift durchsickert und durchscheint, sehe ich eher Probleme, nämlich bei den Forschungsprofessuren, beim Klinikpersonal und vielleicht auch ein bisschen bei den berufsbegleitenden Studiengängen. Überspitzt formuliert könnte man sagen: Es besteht die Sorge, die sich in dem Satz ausdrückt: Wir wollen Hochschulen nicht als Zulieferbetriebe der Wirtschaft. Das will ich Ihnen auch nicht unterstellen. Nur, ein klein wenig geht es in diese Richtung - auch wenn die MINT-Fächer immer wieder sehr stark betont werden -, dass wir den Blick dafür etwas verlieren, wie Hochschule sein sollte. Das heißt, ich sehe die Gefahr, dass wir an den Hochschulen die Starken stärken und die Schwachen schwächen. Da gibt es im Papier des Zukunftsrats ein paar Ansätze, die ich nicht unterstreichen würde.

Insofern ist meine Bitte an Sie zu sagen - Sie haben nachher Gelegenheit, Stellung zu nehmen -, wo Sie Ihre Positionen sehen, wo Sie mit Ihrer Hochschulpolitik hin wollen und wie man das aus dem Gesetzentwurf ableiten kann; denn im Gesetz selbst ist dies nicht enthalten.

Wir begrüßen, dass dies in einigen wichtigen funktionalen Teilen enthalten ist. Aber den Begehren, die insbesondere die Studienbeiträge, die Forschungsprofessuren und die Grundausrichtung betreffen, können wir nicht zustimmen. Wir kennen aber durchaus den guten Willen an.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitte ich Frau Gote an das Redepult.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Minister, wir diskutieren ein Hochschulgesetzchen. Mehr ist es nicht. Herr Kollege Sibler hat sich redlich bemüht, alles breit auszuwalken und auszuwälzen, was drinnen ist, und hat auch nur sieben Minuten gebraucht. Viel kann es also nicht sein.

Was ist der Inhalt dieses Gesetzes? Das Vorblatt zum Gesetzentwurf ist sehr vielsagend: Es sind notwendige Anpassungen an das neue Dienstrecht, an die EU-Dienstleistungsrichtlinie, an die Folgen der ZVS-Abschaffung, an die Folgen des Bologna-Prozesses, an die Modulstudien und kleine Verbesserungen beim Promotionsrecht. Dazu haben wir schon Anträge gestellt, die weit über das hinausgingen, was Sie uns hier bieten. Das ist alles ganz nett, und vieles ist richtig. Es ist aber so wenig, dass es sich nicht einmal lohnt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wir werden uns bei dem Gesetzentwurf enthalten; denn er enthält eben nicht genug. Von "Aufbruch Bayern" ist an den Hochschulen gar nichts zu spüren. Auch das, was Sie als Kernstück des Gesetzentwurfs bezeichnen, gibt nicht viel her. Das ganze Feld der berufsbegleitenden Studiengänge und der Teilzeitstudiengänge - die Herren Pia-zolo und Rabenstein haben schon zu Recht darauf hingewiesen -, wo wir wirklich mehr Bewegung brauchen, hat Ihnen der Hochschulausschuss schon mehrfach als Hausaufgabe mitgegeben. Sie bieten uns jetzt wieder nur berufsbegleitende Studiengänge und in allen anderen Bereichen Stückwerk an.

Außerdem vermischen Sie in diesem Gesetz alles. Es wird nicht klar, was nun auf dem Gebiet Teilzeitstudium angedacht ist. Das Schlimmste ist - auch das ist schon angesprochen worden -: Das berufsbegleitende Studium, das ich als *einen* Teil und *eine* Version auch eines Teilzeitstudiums richtig finde, droht durch die Gebühren zum Abzockstudium zu werden, weil Sie hier unser Prinzip wieder einmal durchbrechen, dass das Erststudium gebührenfrei sein muss. Das möchte ich hier nochmals betonen. Dafür werden wir weiterhin kämpfen.

Deshalb haben wir zu diesem Punkt einen Änderungsantrag gestellt, der wenigstens klar macht, dass dann, wenn es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt, selbst wenn es dann nicht mehr das Erststudium ist und sich die Firmen an den Kosten beteiligen, bei diesen Gebühren der öffentliche Bildungsauftrag trotzdem deutlicher erkennbar sein muss, als Sie es in diesem Gesetzentwurf formulieren.

Herr Minister, nach all diesem Klein-Klein bleibt eine große Frage offen: Wo ist die Hochschulpolitik des Herrn Ministers Heubisch? Wo sollen unsere Hochschulen denn hin? Wie wollen Sie die Hochschullandschaft weiterentwickeln? Welche Visionen haben Sie denn bei den Hochschulen? - Ich sehe keine. Wir hören nichts. Ich erkenne keine Linie, kein Ziel und keinen Anspruch. Bisher sind Sie ein Verwalter der bayerischen Hochschulpolitik; vielleicht kein schlechter. Herr Minister, Sie sind kein schlechter Verwalter, aber ein sehr zaghafter und mutloser Verwalter. Sie sind kein Gestalter. Soll das in der zweiten Hälfte dieser Legislaturperiode so weitergehen? Ist das die Politik der ruhigen Hand oder was soll das sein?

Außerhalb des Parlaments, zum Beispiel auf FDP-Parteitag, glimmt manchmal etwas auf, etwa zum Thema "TU Nordbayern", das durchaus ein neuer Gedanke sein könnte. Das ist aber schon in den folgenden Tagen wieder kassiert worden. Was ist daraus geworden? Eine verstärkte Zusammenarbeit, irgendetwas. Man weiß es nicht genau. Ein anderes Beispiel: Sie schwadronieren über die Internationalisierung der Hochschulen, und zwar richtig gut. Was Sie da gesagt haben, war richtig gut. Aber wo haben Sie das gesagt? In einer Pressemitteilung. Ich frage mich: Warum sagen Sie das in einer Pressemitteilung? Legen Sie doch ein Konzept vor und bringen Sie es in das Parlament! Machen Sie das. Sie sind doch der Herr Minister!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Machen Sie das doch! Oder lässt Sie die CSU nicht? Bremsen die bei der Internationalisierung? Denn auch da war ein großes Stück Ausländerpolitik drinnen. Diese guten Ansätze haben uns gefreut.

Herr Minister, machen Sie doch mal etwas. Die Hochschulentwicklung und die Hochschulausbauplanung, insbesondere die Frage, ob und wo wir eventuell neue Hochschulstandorte brauchen, diskutieren derweil andere. Der Finanzminister reist zur Ausstellungseröffnung von Porzellanikon nach Selb und kündigt eine Hochschule Selb an. Am nächsten Tag schreibt er Ihnen dazu einen Brief, und Sie sind dann der Ausfüh-

rende. Oder wie soll das gehen? So ist es gelaufen. So war es doch. Der Brief ist am selben Tag eingegangen. Wer hat denn in der Hochschulpolitik die Richtlinienkompetenz? Der Herr Finanzminister oder der Herr Seehofer auf seinen Wahlkampftouren, wenn er mal in Straubing, mal in Augsburg - wo auch immer - neue Hochschulstandorte verspricht? Passau ist das aktuellste Beispiel.

Herr Minister, wir warten im Hochschulausschuss schon lange, schon sehr lange, auf Sie. Wir warten, dass Sie zu uns kommen und Ihre Hochschulentwicklungspolitik erklären.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Sauber!)

Jetzt runzeln Sie die Stirn. Ich kann es Ihnen konkret sagen: Unser Antrag zum mittelfristigen Hochschulausbau und zur Hochschulentwicklungsplanung wurde vor mehr als einem Jahr eingereicht und im April 2010 von diesem Haus einstimmig verabschiedet. In diesem Antrag stand, die Staatsregierung werde aufgefordert, im Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur über ihre Planung bis zum 1. Juli 2010 zu berichten. - Herr Minister, bis zum Juli 2010! Wo ist der Bericht? Wo waren Sie? Bei uns waren Sie noch nicht - wir warten.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Vielleicht hat er keinen Kalender!)

Herr Minister, jetzt ist Halbzeit. Es wird langsam Zeit. Kommen Sie jetzt nicht wieder mit dem Berufungsrecht; das trägt nicht für eine ganze Legislaturperiode.

Was ist mit mehr Demokratie an den Hochschulen? Wie stellen Sie sich der Herausforderung "inklusive Hochschule"? Wo ist Ihr Konzept für die nachhaltige Hochschule? Es ist nicht alles gut an den bayerischen Hochschulen. Gestern hat Herr Professor Gröske dankenswerterweise in der Anhörung noch einmal darauf hingewiesen: Wir sind auf dem Niveau von 2005 - keinen Schritt weiter -, was die Ausstattung der Hochschulen betrifft. Ich möchte mit einem Hochschulexperten schließen, auf den Ihr Vorgänger, der jetzt leider nicht da ist - es wäre gut, wenn er das im Protokoll nachlesen

würde -, große Stücke hielt. Darüber, ob er das zu Recht getan hat, wird er, wenn er das gelesen hat, vielleicht auch anderer Meinung sein. Die Rede ist von Professor Jürgen Mittelstraß. Professor Jürgen Mittelstraß war in Bayreuth und hat dort einen Vortrag gehalten. Er hat ganz interessante Dinge gesagt. Ich lese Ihnen das jetzt vor:

Professor Mittelstraß sieht Hochschulsystem in Gefahr.

Für die, die sich nicht erinnern können: Es gab eine Mittelstraß-Kommission, die die ganze Hochschullandschaft umgekrempelt hat. Vielleicht kommt Ihnen einiges von dem, was jetzt kommt, bekannt vor:

Die Zukunft der deutschen Universität sieht in den Augen von Prof. Jürgen Mittelstraß alles andere als rosig aus: Die Uni sei zu verschult, statt Forschung werde Lehre großgeschrieben und die Exzellenzinitiative verursache mittelalterliche Strukturen.

Vier Dinge stoßen dem Vorsitzenden des Österreichischen Wissenschaftsrates besonders auf: Marginalisierung, Politisierung und Ökonomisierung, Streben nach Exzellenz und Wettbewerb sowie Differenzierung der Universitätslandschaft. "Die Wissenschaft gehört immer weniger sich selbst." Die Uni werde von einem diffusen Veränderungswillen geprägt. Es gebe gerade seit der Bologna-Reform Seminare und Praktika mit Hunderten von Studenten, Klausurenberge und endlose Prüfungstermine. Mittelstraß: "Die Lehre wird groß, die Forschung wird klein geschrieben." Gleichzeitig mischen sich laut Mittelstraß politische und ökonomische Strukturen in die doch eigentlich wissenschaftliche Einrichtung.

Und hören Sie gut zu:

Studenten würden zu Kunden, Professoren zu Dienstleistern und vor allem gebe es zig Agenturen, die den Hochschulen von außen beispielsweise Evaluierungen aufdrängen. "Und diese Beratungsinstitute schlucken viel Geld", sagt Mittelstraß. Zudem werfe der inflationäre Exzellenzbegriff einen Schatten. "Die Hochschulpoli-

tik schwelgt in Superlativen und verliert damit ihre meist sehr leistungsfähige Normalität", meint Mittelstraß. Ideal wäre ein System wie im Fußball. Hier werde in der Spitze gepunktet. Ihren Ausgang nehme Genialität aber im Mittelfeld. "Dafür bedarf es nicht noch mehr Wettbewerb, sondern der geduldigen Pflege von Stärken." Differenzierung schließlich bedeutet für die Universität laut Mittelstraß die Auflösung ihrer Einheit. Die Aufteilung zu Lehr- und Forschungsprofessuren oder die vorgeschlagene Einrichtung von sogenannten Colleges und Professional Schools unter dem Dach einer Uni bedrohe diese Einheit. "Eine Institution ohne Idee ist tot", sagt Mittelstraß. Eine Uni, die sich nur noch über Rankings, Drittmittel und Absolventenquoten definiert, habe aufgehört, die Gesellschaft mitzugestalten. "Wir müssen raus aus dem System, das Exzellenz und Qualität im Munde führt und doch das Durchschnittliche fördert und die Evaluierung zu Legitimationszwecken einsetzt."

So weit Mittelstraß.

Herr Minister, darüber sollten wir einmal reden. Am besten bei uns im Ausschuss und am besten bald.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Frau Kollegin Gote. Für die FDP hat das Wort Frau Dr. Bulfon. Bitte.

Dr. Annette Bulfon (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die bayerischen Universitäten stehen in der Tat vor großen Herausforderungen. Der demografische Wandel muss bewältigt werden. Wir haben nicht nur den doppelten Abiturjahrgang vor uns, sondern nach dem Studierendenberg werden die Studentenzahlen abnehmen. Die Wirtschaft klagt derzeit über Fachkräftemangel. Es werden immer mehr gut ausgebildete Personen, gerade auch Studenten, gesucht. Andererseits wird die Studierendenschaft immer heterogener. Der klassische Student, der nach dem Abitur an die Hochschule drängt, bleibt natürlich weiterhin in der Mehr-

heit, aber wir müssen die Hochschulen auch für andere Gruppen öffnen. Das ist ganz wichtig. Dahin geht auch dieser Gesetzentwurf. Insofern ist er groß. Er ist gar nicht so klein, sondern dieser Gesetzentwurf ist groß.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

In einer immer globaler und schneller werdenden Welt ist es wichtig, dass wir die Menschen vor Ort ernst nehmen. Wir haben 17 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und 9 Universitäten. Wir wollen ihnen immer mehr Kompetenzen zugestehen. Deswegen ist es uns so wichtig, mit diesem Gesetzentwurf die Eigenverantwortung zu stärken. Da können Sie schon die Linien herauslesen, die wir haben. Wir wollen natürlich den Hochschulstandort Bayern weiterhin an der Spitze halten. Wir wollen, dass Bayern Innovationsland und Wissenschaftsland Nummer 1 bleibt. Die großen Grundlinien sind es, dass wir dieses Potenzial, das in der bayerischen Bevölkerung steckt, - es gibt natürlich noch anderes Potenzial - heben. Das ist uns wichtig. Auf der anderen Seite wollen wir die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken.

Deswegen haben wir diese zweite Hochschulrechtsnovelle in den Landtag eingebracht. Die zwei liberalen Leitmotive der Hochschulpolitik möchte ich an dieser Stelle ganz konkret für Sie herausarbeiten. Sie haben sie anscheinend nicht zur Kenntnis genommen. Wenn Sie diesen Gesetzentwurf genauer durchgelesen hätten, meine Damen und Herren von der Opposition, dann hätten Sie Linien erkannt.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollen diese Potenziale in der bayerischen Bevölkerung ausschöpfen und wenden uns deswegen an die beruflich Qualifizierten. Die beruflich Qualifizierten sollen die Möglichkeit bekommen, am Abend und am Wochenende unsere Hochschulen zu besuchen. Das ist der Einstieg in den Aufstieg. Es ist nicht zu Ende mit einem Beruf. Wenn sie sich weiterbilden wollen, haben sie die Möglichkeit. Ich wundere mich schon, dass zwar ein bisschen Lob von der SPD kam, es müsste Ihnen doch besonders gut gefallen, gerade was die beruflich Qualifizierten angeht. Insofern verstehe ich nicht,

wo Ihre Kritik ist. Das Ganze ist mit Kosten verbunden. Ja, wir wollen das möglich machen. Wir wollen, dass in Bayern so etwas funktioniert, damit es weitergeht. Wie sollen wir es denn sonst handhaben? Es ist uns wichtig, dass beruflich Qualifizierte eine Möglichkeit haben, einzusteigen und nach oben durchzustarten.

(Beifall bei der FDP)

Modulstudien - da sagen Sie, das sei auch nicht so perfekt. Hier können Teilkompetenzen erworben werden. Es können auch Menschen studieren, die eventuell aus bildungsferneren Schichten kommen und noch niemals eine Universität von innen gesehen haben. Schauen Sie sich das bitte einmal an. So etwas ist möglich. Herr Piazzolo, mir ist egal, wie das genannt wird, ob das Teilzeitstudium oder postgraduales Studium oder sonst wie heißt. Es geht darum, dass Menschen die Möglichkeit haben, lebenslanges Lernen zu erfahren. Das sind die wichtigen Grundlinien in unserer Politik.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Jetzt komme ich zu einer wichtigen Gruppe. Aufgrund des demografischen Wandels haben wir auch häufiger Menschen, die einen individuellen Bedarf durch individuelle Lebensläufe haben. Sie pflegen zum Teil ihre Angehörigen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Prüfungsleistung während der Beurlaubung abzulegen. Natürlich betrifft das auch die Familien. Das haben wir schon längst gemacht. Es geht nicht nur um die Pflege von Angehörigen. Die in Familien Tätigen haben bereits die Möglichkeit, wenn sie beurlaubt sind, Prüfungen abzulegen. Die vernachlässigen wir nicht. Deswegen haben wir - darauf möchte ich noch zurückkommen - die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten gestärkt. Es geht darum, dass wir das Potenzial in unserer weiblichen Bevölkerung gestärkt sehen, dass wir einen Blick darauf werfen. Da bestehen noch Möglichkeiten.

(Beifall bei der FDP)

Die zweite Grundlinie, das zweite Wichtige an liberaler Hochschulpolitik ist, die Eigenverantwortung zu stärken, passgenaue Lösungen vor Ort anzubieten. Deswegen schmeißen wir die Hochschulgliederungsverordnung in den Mülleimer. Die brauchen wir nicht mehr. Wir wollen, dass sich unsere Hochschulen selbst gliedern können, dass sie sich selbst in Fakultäten oder in Abteilungen einteilen können. Da müssen wir nicht mehr das Ministerium am Salvatorplatz fragen. Das kann die Hochschule vor Ort selbst regeln.

(Beifall bei der FDP)

Das ist eine wichtige Linie.

Mit den Forschungsprofessuren ist nicht die Einheit von Forschung und Lehre gefährdet, Herr Piazzolo. Das humboldtsche Prinzip ist uns wichtig, ganz klar. Die Forschungsprofessuren sind in der Praxis begrenzt, da die Projektförderung, die Gelder der Deutschen Forschungsgemeinschaft - DFG - und die Drittmittel irgendwann aufgebraucht sind. Insofern wird der Professor nicht ein Leben lang forschen können. Im Gegenteil, es ist wichtig, dass die Forschung irgendwann in der Lehre ihren Ausdruck findet. Ein Professor, der lange geforscht hat, sollte seine Forschungsergebnisse in der Lehre umfassend kundtun. Davon profitiert die Lehre. Ich sehe Humboldt nicht in Gefahr. Das ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung unserer Wettbewerbsfähigkeit.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Zur Stärkung der Eigenverantwortung an den Hochschulen ist die Masterzulassung von großer Bedeutung. Die Entwicklung gemeinsamer Strukturvorgaben im Rahmen der Kultusministerkonferenz hat dazu geführt, dass die Eigenverantwortung der Universitäten hinsichtlich der Zulassungskriterien für den Masterstudiengang gestärkt werden konnte. Das ist wichtig. Im Personalrecht gibt es Veränderungen. Die Bachelor-Karriere ist möglich. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, dass das Teilzeitstudium ebenfalls möglich ist. Mit der Modularisierung des Studiums im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge kann dieses noch besser umgesetzt werden. Ein

Teilzeitstudium ist insbesondere für Familien mit unterschiedlichen Bedarfen und unterschiedlichen Lebenssituationen geeignet. Dem wollen wir natürlich gerecht werden. Das ist unsere Zukunftspolitik.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

- Vielen Dank, lieber Tobi, dass du mir hier die Stange hältst. Das muss ich noch einmal ganz deutlich sagen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Libérale Hochschulpolitik besteht in der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen. An vielen Stellen der Hochschulrechtsnovelle kommt dies zum Ausdruck. Wir wollen das Potenzial der bayerischen Bevölkerung nutzen. Da gibt es viel zu tun. Wir sind aufgrund der demografischen Entwicklung dazu gezwungen, neue Personenkreise an die Universität zu bringen.

Frau Gote, ich halte die Diskussion über Professor Mittelstraß schon für interessant. Ich möchte jedoch davor warnen, mit einer Ökonomisierung der Hochschullandschaft den Teufel an die Wand zu malen. Es ist wichtig, dass die Hochschulen effektiv arbeiten und ein gesundes Maß gefunden wird. Ich freue mich auf eine Diskussion über Mittelstraß mit Ihnen. Ich denke jedoch, wir sind auf einem guten und richtigen Weg. Mir ist um die Zukunft der bayerischen Hochschulen nicht bange.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Herr Dechant ist auch noch da. Zu dritt stellen Sie einen hohen Prozentsatz der FDP. Das würde ich nicht zu gering schätzen. Zuletzt hat Herr Staatsminister Dr. Heubisch das Wort.

Staatsminister Dr. Wolfgang Heubisch (Wissenschaftsministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Dr. Rabenstein hat gesagt, er sehe sehr viel Positives. Herr Dr. Piazzolo hat ge-

sagt, wir wären einiges angegangen. Frau Gote sagte, vieles sei richtig. Die GRÜNEN enthalten sich. Von der Opposition erhalte ich die höchste Form der Anerkennung. Ich bedanke mich für Ihre Wortbeiträge, die ich nicht nur als lehrreich und informativ, sondern ebenfalls als unterstützend auslege. Ich finde mich jedenfalls in meiner Politik bestätigt.

(Beifall bei der FDP)

An dieser Stelle möchte ich einiges Revue passieren lassen. Herr Dr. Piazzolo, Sie haben vergessen, dass wir in dieser Legislaturperiode bereits die zweite Novellierung durchführen. Frau Gote, auch wenn Sie es nicht mehr hören können, gehen wir es noch einmal kurz durch.

Wir haben das Berufungsrecht an den Hochschulen eingeführt. Wir haben den Meistern den Hochschulzugang ermöglicht.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Wir haben den Menschen mit Berufsabschluss und dreijähriger Berufstätigkeit den Zugang zu den Hochschulen ermöglicht. Wir haben mit den Studierenden einen schriftlichen Vertrag geschlossen, mit dem die Diskussion über die Zukunft des Bachelors und des Masters festgeschrieben worden ist. Das ist einmalig in der Bundesrepublik, obwohl es keine Verfasste Studierendenschaft in Bayern gibt. Das ist aber nicht das Thema. Darauf gehe ich jetzt nicht ein.

Verehrte Damen und Herren, wer hat die Technologietransferzentren als erstes Land in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt? Das war diese Koalitionsregierung. Im Wintersemester 2009/2010 gab es 13 % mehr MINT-Absolventen. Das ist die Antwort auf den Fachkräftemangel. Es gibt - das erscheint mir sehr wichtig - keine Reduzierung in den Geisteswissenschaften. Es sind keine Reduzierungen in den Orchideenfächern vorgenommen worden. Die breite Vielfalt des Studiums im Freistaat Bayern bleibt erhalten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Selbstverständlich kann ich mich über die Ausstattung der Hochschulen mokieren. Selbstverständlich kann ich noch viel mehr investieren. Frau Gote, ich wiederhole das gerne: Ja, vor uns sind die fünf neuen Bundesländer, da sie bezüglich der Hochschul-ausstattung wesentlich jünger sind. Direkt danach kommt jedoch der Freistaat Bayern vor allen anderen alten Bundesländern.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Auf dem Niveau von 2005!)

- Frau Gote, darf ich Sie daran erinnern, dass das Ministerium für Wissenschaft, For-schung und Kunst im Doppelhaushalt den mit Abstand den größten Zuwachs ver-zeichnet. Das ist die Antwort des Freistaates Bayern auf diese Herausforderungen.

Zur Mittelstraß-Kommission darf ich Folgendes sagen: Sie tun so, als hätte Herr Mittel-straß über Bayern gesprochen. Herr Mittelstraß hat allgemeine Ausführungen ge-macht. Ich nehme die Diskussion gerne auf, jedoch hat er nicht den Freistaat Bayern gemeint. Das wollten Sie uns nur glauben machen. Dass einzelne Punkte verbessert werden sollten, darüber sind wir uns alle in dieser Runde einig.

Verehrte Damen und Herren, was ist an den Forschungsprofessuren so schlimm? Im Gesetz steht explizit: Die Übertragung ist zu befristen. Selbstverständlich besteht ein großes Interesse an der Übertragung der Forschungsergebnisse in die Lehre. Das ist schließlich das Grundprinzip. Ich muss einem Forscher jedoch erlauben können, län-ger am Stück zu forschen. Diese Übertragung ist befristet. Die Forschungsergebnisse werden entsprechend in die Lehre übertragen. Für die Weiterentwicklung der Lehre an den Hochschulen ist dies ideal. Herr Dr. Piazolo, Sie schütteln den Kopf oder wiegen ihn.

(Prof. Dr. Michael Piazolo (FW): Ich schüttel den Kopf!)

Die Kritik der Universitäten ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Universitä-ten dies bereits früher gefordert haben. Das ist ein Wettbewerb zwischen Universitäten

und Fachhochschulen. Das sollten wir etwas lockerer sehen. Das gilt auch für die kooperative Promotion. Das ist auch ein Prinzip. Die Hochschulentwicklung in Bayern ist keine Revolution, sondern eine Evolution. Es ist vernünftig, wenn wir step by step vorgehen. Das bringt uns am besten weiter. Das zeigen die Umfragen und die Diskussionen mit den Präsidenten der Hochschulen. Diesen Weg werden wir in der Koalitionsregierung in Bayern weitergehen. Entscheidend ist für mich der berufsbegleitende Aspekt. Das bedeutet: Mehr Durchlässigkeit und mehr Chancengerechtigkeit, damit Personen, die schon im Berufsleben stehen, tatsächlich ein Studium aufnehmen können.

Zur Gebührenfreiheit: Verehrte Damen und Herren, mit den Gebühren, die Sie kennen und die zwischen 100 und 500 Euro betragen, kann jeder zu normalen Studienzeiten anfangen zu studieren. Wir führen berufsbegleitende Sondermaßnahmen ein. Deshalb sind ganz andere Gebühren anzusetzen. Berufsbegleitende Studien bedeuten mehr Blockkurse, mehr virtuelle Lehre und mehr Präsenzveranstaltungen vor allem am Abend und an den Wochenenden. Diese besonderen organisatorischen Vorkehrungen können nicht mit der normalen Lehrverpflichtung abgedeckt werden. Aus diesem Grund haben wir es den Hochschulen ermöglicht, den Professorinnen und Professoren zu gestatten, im Nebenamt tätig zu sein, was gesondert vergütet werden muss. Deswegen haben wir die Entscheidung so getroffen, und deswegen steht das im Hochschulgesetz.

Daneben gestalten wir die Zugangsvoraussetzungen für den Master flexibler. Die Hochschulen sollen nicht mehr verpflichtet sein. Sie können neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere Voraussetzungen verlangen. Sie sollen in Zukunft die Option haben, weitere zusätzliche Zugangsvoraussetzungen festzulegen. Das bedeutet Öffnung der Hochschulen. Das bedeutet mehr Freiheit für die Hochschulen.

Verehrte Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht konsequent den Weg weiter, allen, die dazu fähig sind, ein Studium an den bayerischen Hochschulen zu ermöglichen.

Ich bedanke mich ausdrücklich beim Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur für die Mitarbeit. Ich habe nach wie vor den Eindruck, dass die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen gut funktioniert. Dass Regierung und Opposition in dem einen oder anderen Fall unterschiedlicher Meinung sind, ist klar. Ich möchte mich für die zügige und konstruktive Beratung des Gesetzentwurfes bedanken und meinen herzlichen Dank an die Berichterstatter und die mitberatenden Ausschüsse richten.

Frau Gote, ich kann mir vorstellen, dass wir unseren Weg weitergehen und in dieser Legislaturperiode noch einmal eine Novellierung vorlegen werden. Eine Hochschule ist ein lebendes Wesen, das sich langsam weiterentwickeln muss. Das kann nicht mit riesigen Schritten und Brüchen gemacht werden. Dazu ist die Materie zu sensibel. Von ihr hängt die Zukunft unseres Landes ab. Lassen Sie uns weiter eine konsequente Evolution gehen. - Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Heubisch. Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6026 sowie der Änderungsantrag der GRÜNEN auf Drucksache 16/6368 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf Drucksache 16/7187 zugrunde.

Ich lasse vorweg über den vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6368 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli (fraktionslos). Gibt es Enthaltungen? - Keine. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/6026 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise diesbezüglich auf Drucksache 16/7187. Wer dem Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss bei der Zweitberatung vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der Freien Wähler sowie Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli (fraktionslos). Enthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der vom federführenden Ausschuss bei der Zweitberatung vorgeschlagenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Danke schön. Die Gegenstimmen bitte ich in gleicher Form anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der Freien Wähler sowie Frau Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli (fraktionslos). Enthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes".

Ich hätte gute Lust, einfach weiterzumachen. Dagegen hat sich aber heftiger Widerspruch erhoben, weshalb ich die Sitzung bis 14.15 Uhr zu einer Mittagspause unterbreche. Sagen Sie bitte den betroffenen Kolleginnen und Kollegen Bescheid. Danke.

(Unterbrechung von 13.47 bis 14.17 Uhr)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Meine Damen und Herren, das Plenum läuft zwar vor Teilnehmern förmlich über, aber ich denke, wir sollten jetzt beginnen, denn wir haben noch einiges vor.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.02.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)